

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/28527

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/28527 vom 18.04.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
7. Plenarprotokoll Nr. 145 vom 11.05.2023
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/30041 des KI vom 13.07.2023
9. Beschluss des Plenums 18/30377 vom 19.07.2023
10. Plenarprotokoll Nr. 151 vom 19.07.2023
11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023
12. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.09.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) (DEBYLT0002)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Herrn Ministerialrat

Harald Welsch

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

Leiter Sachgebiet B1 Kommunalrecht

Dienstgebäude Klosterhofstraße 1

80331 München

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 29. März 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Art. 87 Abs. 3 GO

Sehr geehrter Herr Welsch,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur mit dem o.g. Gesetzentwurf angestrebten Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts Stellung zu beziehen. Mit den dort vorgesehenen Änderungen an Art. 87 Abs. 3 GO sollen die Möglichkeiten von Kommunalunternehmen auf dem Feld der Versorgung mit Strom, Wärme und Gas deutlich ausgeweitet werden, und zwar sowohl außerhalb des Gemeindegebiets als auch bei verbundenen Tätigkeiten, die heute im Wettbewerb erbracht werden. Für Interessen, insbesondere des Handwerks, ist eine Schutzklausel vorgesehen.

Der schnelle Ausbau der Photovoltaik und der Windkraft, der Einbau intelligenter, vernetzter Zähler, der Zubau von Ladestationen für Elektromobilität und die Integration fernsteuerbarer privater Anlagen in intelligente Netze sind dringend erforderlich. Öffentlichen und privaten Energieversorgern und Netzbetreibern kommt in dem Zusammenhang eine Schlüsselrolle zu. Allerdings greifen die geplanten Änderungen sehr stark in Marktstrukturen ein, und die Effekte können sich nachhaltig zu Lasten privatwirtschaftlicher Unternehmen auswirken. Die Sorgen in unserer Mitgliedschaft sind hoch, und entsprechend deutlich wird der Entwurf von besonders betroffenen Unternehmen abgelehnt. Das gilt nicht nur für das Handwerk – auch große private Betreiber fürchten Nachteile im Markt und vermissen entsprechende Schutzmaßnahmen. Die Interessensgegensätze sollten dringend zusammengeführt werden. Ein Weg kann unseres Erachtens auch ein stärker koordinierender Auftrag der öffentlichen Unternehmen in Art. 87 GO sein.

Eine für alle Betroffenen tragbare Lösung muss sorgfältig abgestimmt werden. Deshalb plädieren wir dafür, die Änderung des Art. 87 Abs 3 GO aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes herauszunehmen, um sie in einem separaten Verfahren einer ausgewogenen Lösung zuzuführen.

Mit besten Grüßen

Anlage

Lobbyregisterauszug vbw


Bertram Brossardt

Die vbw ist unter den Registernummern
DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund),
49096067887-19 (EU) in die jeweiligen
Lobbyregister eingetragen.

vbw
Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e.V.
www.vbw-bayern.de



Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT001E, registriert seit 05.01.2022

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
089 55178-100
info@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

-

3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Die vbw hat die Aufgabe, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Belange der bayerischen Wirtschaft zu wahren, die Wirtschaftsgruppen-übergreifend von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

Wolfram Hatz
Bertram Brossardt
Dr. Michael Diederich
Josef Geiger
Stefan Grenzebach
Dr. Christian Hartel
Ilka Horstmeier
Ernst Läuger
Christoph Leicher
Dr. Markus Litpher
Angelique Renkhoff-Mücke
Dr. Markus Rieß
Dr. Klaus-Peter Röhler
Dr. Christian Heinrich Sandler

Winfried Schaur
Erich Schulz
Hubert Schurkus
Michael Schwarz
Stephanie Spinner-König

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

200

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

Bertram Brossardt
Stephanie Ammicht
Michael Bischof
Herrmann Brandl
Joachim Feldmann
Marc Hilgenfeld
Klaus Kornitzer
Dr. Jutta Krogull
Ivor Parvanov
Dr. Christof Prechtl
Patrick Püttner
Dr. Frank Rahmstorf
Enno Schad
Katja Schlendorf-Elsäßer
Christine Völzow
Matthias Werner
Stefanie Zormaier
Renate Spandel
Friedbert Warnecke
Raimo Kröll
Volker Leinweber

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft

-

8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind

0,1 - 10

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

890001 - 900000

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

[vbw e. V. Bilanz und GuV 2021.pdf](#)

letzte Änderung 29.06.2022

Steinhauer, Arne (StMI)

Von: Maluska, Moritz <Maluska@vku.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. März 2023 12:22
An: Sachgebiet-B1 (StMI)
Cc: Braun, Gunnar
Betreff: VKU LG Bayern: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften| B1-1367-3-33
Anlagen: 20230329 VKU LG Bayern Stellungnahme Änderung BayGO.pdf

Sehr geehrter Herr Welsch,
Sehr geehrter Herr Steinhauer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu den geplanten Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) Stellung zu nehmen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Maluska

Referent
VKU Landesgruppe Bayern

Verband Kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fon +49 89 2361 5321
Mobil +49 170 8558587
Maluska@vku.de
www.vku.de

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

› STELLUNGNAHME

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschrif- ten u.a. der Bayerischen Gemeindeordnung

München, den 29. März 2023

In der VKU-Landesgruppe Bayern sind 207 kommunale Unternehmen organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 16 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 38.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

VKU Geschäftsstelle Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 236170-5091 · info@vku.de · www.vku.de

Wir begrüßen das Vorhaben des Bayerischen Innenministeriums, die Bayerische Gemeindeordnung zu ändern. Wir bedanken uns daher für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbandsanhörung zu den geplanten Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) Stellung zu nehmen und bitten um Beachtung unserer Anmerkungen.

Aufgrund der Betroffenheit unserer kommunalen Unternehmen sowohl in ihrer Funktion als Energie- als auch als Wasserversorgungsunternehmen äußern wir uns zu den Artikeln 24 sowie 87 GO.

Art. 24 GO, Abs. 4 – Fernautesbare Wasserzähler

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung zu Einsatz und Verwendung von Funkwasserzählern und der darin gespeicherten Daten für die Wasserversorgung. Die Digitalisierung beziehungsweise die Verwendung bestimmter Daten erleichtern es den Wasserversorgern, ihre Aufgaben effizient und vorsorgend zu erfüllen. Die Nutzung dieser Daten dient einem öffentlichen Zweck und damit grundsätzlich dem Wohle aller. Eine entsprechende Nutzung ist hinsichtlich des Datenschutzes in den jeweiligen Prozessketten abzusichern.

Zwei Aspekte möchten wir zusätzlich ergänzen:

1. Wir regen an, in Bezug auf die Technologie des Fernauteseverfahrens eine plattformoffene Variante der Formulierung zu wählen, z.B. „Wasserzähler mit Schnittstelle und und/oder Modul zur Fernautesung“ oder „Wasserzähler mit Fernautesemöglichkeit“. In Zeiten intelligenter Mess-Systeme und deren mannigfaltiger Kommunikationsanbindemöglichkeiten, sollte keine eingeengte Versprachlichung genutzt werden.
2. In Satz 2 bitten wir das Wort „Abrechnung“ zur Vervollständigung der Liste für Datenverarbeitungszwecke einzufügen.

Art. 87 GO – Verbundene Tätigkeiten

Wir begrüßen die angedachten Änderungen im Artikel 87 GO sehr. Dies betrifft zum einen die Ergänzung in Abs. 2 S.2, wonach kommunale Unternehmen unter den genannten Voraussetzungen nun zukünftig über das eigene Gemeindegebiet hinaus neben der Versorgung mit Strom und Gas auch in der Wärmeversorgung tätig werden dürfen. Viele kommunale Unternehmen in Bayern sind bereits im Bereich der Wärmeversorgung tätig und versorgen unter anderem mittels Abwärme, (Bio-)gas, (Groß-)wärmepumpen, Müllverbrennung und Geothermie Bayerns Gewerbe, Handwerk und Haushalte mit Wärme. Grundlage dafür sind regelmäßig Wärmenetze, die auch über das einzelne Gemeindegebiet hinaus effizient zu gestalten sind. Mit kalten Wärmenetze können zudem Wärme und Kälte zur Verfügung gestellt werden, die mittels Wärmepumpen in den Gebäuden auf das erforderliche Temperaturniveau zur Warmwassererzeugung und Gebäudeheizung gebracht werden können. Die kommunalen Unternehmen betten darüber hinaus in innovativen Projekten Speicherlösungen (Power-to-Heat, Wasserstoffgewinnung) in die Wärmeversorgung ein. Hierbei ist die kommunale Trägerschaft sinnvoll, um auch über öffentlich-rechtliche Instrumente wie den Anschluss- und Benutzungzwang – zum Beispiel in Neubaugebieten – eine höchstmögliche Anschlussquote und damit Effizienz zu erreichen. Auf diesem Wege tragen kommunale Unternehmen maßgeblich zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bei.

Die Neudefinition der verbundenen Tätigkeiten und damit die Aufweichung des Subsidiaritätsprinzips ermöglichen es, dass kommunale Unternehmen in neuen Geschäftsfeldern tätig werden dürfen, die bislang bei strenger Auslegung der bisherigen Regelungen untersagt waren. Diese Änderung erachten wir als positiv.

Die Erläuterung zum Gesetzentwurf listet auf Seite 132 Beispiele für verbundene

Tätigkeiten auf, zu denen „*Installations- oder Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen oder anderen Anlagen zur Energieversorgung*“ oder „*die Errichtung und der Betrieb von Ladesäulen und die Erbringung sonstiger Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Elektromobilität, beispielsweise entsprechende Carsharing-Angebote*“ gezählt werden.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

1. Wir regen an, die Bezeichnung „Thermische Energie“ anstelle des Begriffs „Wärme“ zu verwenden. Hiermit findet neben der Fernwärme- auch die Fernkälteversorgung Berücksichtigung.
2. Zudem ist die Streichung der Formulierung „im Verhältnis zum Hauptzweck untergeordneten Bedeutung einnehmen“ in unseren Augen sinnvoll, da hierdurch bereits eindeutig ist, dass die verbundene Tätigkeit den Hauptzweck fördern muss
3. Wir sprechen uns dafür aus, in Satz 4 anstelle der Formulierung „in der Regel“ das Wort „insbesondere“ zu verwenden, um zu verdeutlichen, dass es sich bei den genannten Tätigkeiten lediglich um Beispiele und nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

„(3) ¹*Tätigkeiten eines Unternehmens zur Versorgung mit Strom, Wärme thermischer Energie und Gas dienen einem öffentlichen Zweck.* ²*Sie sind zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.* ³*Tätigkeiten, die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Versorgung mit Strom, Wärme thermischer Energie und Gas erbracht werden (verbundene Tätigkeiten), sind zulässig, wenn sie im Verhältnis zum den Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung einnehmen und diesen fördern.* ⁴*Verbundene Tätigkeiten fördern den Hauptzweck in der Regel insbesondere, wenn die Leistungen erforderlich sind, um Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wärme thermischer Energie und Gas einschließlich der Nutzung für Zwecke der Elektromobilität zu errichten, zu warten oder instand zu setzen.* ⁵*Die Gemeinde stellt sicher,*

dass bei verbundenen Tätigkeiten die berechtigten Interessen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.“

Weitere eng mit dem Kerngeschäft Strom, thermischer Energie und Gas verbundene Tätigkeiten, wie der Energiehandel, die Erstellung von Energieausweisen, die Energieberatung, das Energiemanagement und Contracting-Modelle, soweit die Kundenanlage der Versorgung durch den kommunalen Energieversorger bedarf, sollten kommunalen Unternehmen ebenfalls ermöglicht werden. Hierbei ist wichtig zu betonen, dass die eben aufgezählten Tätigkeiten lediglich exemplarischer Natur sind und keine abschließende Aufzählung darstellen. Insbesondere mit Blick auf die Dynamik im Energiebereich und einer hohen Innovationskraft bei technischen Entwicklungen ist dies auch nicht zielführend. Als Beispiele seien hier die Bereiche Smart Meter (intelligenter Zähler) oder Smart Grid (intelligentes Stromnetz) zu nennen.

Zur Erreichung der Klimaziele der Bayerischen Staatsregierung und der angestrebten Klimaneutralität des Freistaats bis 2040 sind große Anstrengungen von allen Akteuren notwendig. Dies betrifft die Kommunen, die kommunalen Unternehmen ebenso wie privatwirtschaftliche Akteure sowie uns als gesamte Gesellschaft. Gleichzeitig sehen wir gerade in den handwerklichen Berufen einen Fachkräfte- mangel, der auf eine rückläufige demographische Entwicklung trifft. Daraus resultiert, dass uns in den kommenden Jahren weniger Köpfe zur Verfügung stehen, die Rohre verlegen, schweißen, hämmern oder Leitungen verlegen. In Anbetracht dieser Entwicklung sehen wir einen sehr großen Bedarf an menschlicher Arbeitskraft, sodass wir von keiner Konkurrenzsituation mit dem lokalen Handwerk ausgehen. Unsere Unternehmen werden, wie in der Vergangenheit bereits erfolgreich praktiziert, das partnerschaftliche Miteinander beim Abarbeiten der anstehenden Volumina der Energiewende Seite an Seite mit dem Handwerk fortsetzen.

Wir plädieren dafür, in der Gesetzesbegründung zu Satz 5 klarzustellen, dass diese Regelung ausschließlich im öffentlichen Interesse aufgenommen wurde und somit keine dritschützende Norm darstellt.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 18.04.2023 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatssekretär Sandro Kirchner

Abg. Johannes Becher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Robert Riedl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden, damit 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Ich erteile Herrn Staatssekretär Sandro Kirchner das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich ganz besonders, dass wir heute hier im Landtag in Erster Lesung die Kommunalrechtsnovelle beraten können und damit der ganze Prozess gestartet wird. Natürlich hoffe ich, dass am Ende des Tages der Gesetzentwurf auch erfolgreich verabschiedet wird, sofern wir dafür die erforderliche Mehrheit bekommen.

Wir müssen uns bewusst machen, dass so eine Kommunalrechtsnovelle aufgrund der Regelungsbreite über alle Kommunalgesetze hinweg, vor allem auch aufgrund des umfangreichen Abstimmungsprozesses, insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden, gar keine so einfache Aufgabe ist. Sie nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, und deshalb müssen wir aufpassen, dass wir Vorschläge machen und Änderungen bereitstellen mit einem ausreichenden Vorlauf zu den nächsten Kommunalwahlen, um sie abschließen zu können. Ziel ist es in der Regel, in der Mitte der Legislaturperiode eines Kommunalparlamentes entsprechende Vorschläge zu machen. Die letzte Kommunalwahl war 2020, die nächste findet 2026 statt. Somit haben wir eine Punktlandung geschafft. Wir bringen zur Mitte der Legislaturperiode der Kommunalparlamente den Vorschlag in den Landtag ein.

Wir wissen, dass das Innenministerium nach jeder Kommunalwahl eine Evaluation der Wahlen durchführt, die sich nicht nur auf die Wahlen beschränkt, sondern dass auch andere aktuelle kommunalrechtliche Themen in die Evaluierung einfließen. Die Kolleginnen und Kollegen, die im zuständigen Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport sind, haben einen umfangreichen Bericht im letzten Jahr am 1. März bekommen. Das war ein schriftlicher Bericht, und er wurde in der Sitzung des Ausschusses am 9. März 2022 beraten. Wenn man sich diesen Evaluationsbericht durchliest, kann man feststellen, dass die bisher geltenden Regeln die bestehende Situation ganz gut begleitet und abgebildet haben. Wir wissen aber, dass der Freistaat Bayern immer bestrebt ist, besser zu werden, sich weiterzuentwickeln. Außerdem stellt man fest, wenn man genauer hinschaut, dass in Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden durchaus Änderungspotenziale gegeben sind. Diese Änderungspotenziale werden in dieser Novelle mit Änderungsvorschlägen wiedergegeben und dargelegt.

Aufgrund der Kürze, aber auch weil es der Prozess anders vorsieht, weil noch viel mehr Beteiligung stattfinden soll, möchte ich mich auf einige wenige Punkte beschränken, die ich hier nur anreiße und skizziere. Mit dem Gesetzentwurf ermöglichen wir, notwendige Nachwahlen künftig auf einzelne Briefwahlvorstände zu beschränken. Auch bei Mehrheitswahlen ist künftig das Kumulieren möglich. Wichtig ist auch: Mit den Änderungen soll auch eine Wahlrechtsänderung einhergehen. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes: Nachdem viele von uns auch engagiert in der Kommunalpolitik tätig sind, haben wir festgestellt, dass es zunehmend schwieriger wird, Menschen für die Kommunalpolitik zu gewinnen, sie dafür zu begeistern. Das liegt auch an der Attraktivität. Es gibt zwei Regelungen, die das künftig ein bisschen verbessern, die Bürgerinnen und Bürger animieren sollen. Wenn ich das kurz ansprechen darf: Ein wichtiger Punkt ist die Hauptamtlichkeit von Bürgermeistern. Die Schwelle war bislang bei 5.000 Einwohnern. Man hat gesagt, ab dann ist es generell erst möglich, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu haben. Wir stellen aber fest, auch in den Debatten, die wir hier haben, dass die Kolleginnen und Kollegen, die dieses Bürgermeisteramt

ausfüllen, durchaus vor großen Herausforderungen stehen. Mit den Aufgaben gehen eine hohe Komplexität und Fülle einher. Deshalb ist es richtig und wichtig, die Schwelle von 5.000 Einwohnern auf 2.500 Einwohner herabzusetzen. Wenn wir ehrlich sind: Viele Gemeinderäte haben in ihrer Kompetenz schon längst entschieden, dass es wichtig ist, dass die Bürgermeister in einer Kommune dieser Größenordnung hauptamtlich aufgestellt sind. Deshalb ist es nur konsequent, wenn wir den rechtlichen Rahmen dafür entsprechend anpassen.

Wichtig ist aber auch, dass wir für kommunale Mandatsträger die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt ermöglichen. Es kann durchaus passieren – wenn man die Verpflichtung hat, an Sitzungen teilzunehmen oder auch an gewissen Veranstaltungen, die von Bedeutung sind, um das kommunale Mandat ausüben zu können –, dass Kosten für die Betreuung von Angehörigen anfallen. Die kommunalen Gremien sollen entscheiden können, dass diese Kosten übernommen werden, damit Familie und Ehrenamt vereinbar sind.

Wichtig ist auch, dass punktuelle Anpassungen des Kommunalrechts von Bedeutung sind. Eine Sache ist andiskutiert worden und hat in der Öffentlichkeit auch Wiederhall gefunden. Für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für Landräte gilt das Höchstalter von 67 Jahren. Wir sind der Meinung, diese Höchstgrenze soll wegfallen. Künftig sollen die Wählerinnen und Wähler in ihrer Kompetenz entscheiden, wer ihre Bürgermeisterin, ihr Bürgermeister oder ihre Landrätin, ihr Landrat sein soll. Ich denke, damit wird der Wählerwille ein Stück weit besser abgebildet.

Die Corona-Zeit und die Digitalisierung haben uns aufgezeigt, welche Möglichkeiten gegeben sind, um noch mehr Bürgerfreundlichkeit zu schaffen. Wir alle erinnern uns daran, dass auch im Landtag das Streamen eine ganz gute Möglichkeit war, um an Sitzungen teilzunehmen. Die Mediathek bei uns im Landtag ist inzwischen gang und gäbe und ein gutes Instrument. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass neben den Regelungen der Hybridsitzung auch das Streamen und das Speichern in der Mediathek abgebildet werden können.

Wichtig ist auch: Wenn wir über die Energiewende sprechen, stellen wir fest, dass es gerade für den kommunalen Bereich gewisse Korsette gibt. Wir wollen das Engagement, die Beteiligung der Kommunen an der Energiewende, an der Energieversorgung großzügiger gestalten und die Deckelung aufheben. Damit wollen wir die Möglichkeit schaffen, dass sich die Gemeinden noch mehr engagieren.

Wichtig ist auch, dass bei dieser Novelle die Kommunalgesetze im Gesetzentwurf in einer geschlechtergerechten Sprache abgebildet werden. Damit werden diese Dinge ein Stück weit stärker ins Gleichgewicht gerückt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wie gesagt, es sind nur einige wenige Themen, die ich ansprechen möchte und angesprochen habe. Ich denke, es gibt viel zu diskutieren. Dafür haben wir den Diskussionsprozess, an dem die Ausschüsse und Weitere noch beteiligt sind. Ich freue mich auf eine interessante Diskussion, auf einen interessanten Austausch und hoffe, dass wir diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode erfolgreich verabschieden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Staatssekretär. – Nächster Redner ist Herr Kollege Johannes Becher vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Herzlichen Dank für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs zur Kommunalrechtsnovelle. In der Tat, wir haben schon eine geraume Zeit darauf gewartet. Sie haben es angesprochen: Wir haben die Debatte dazu schon im letzten Jahr im Ausschuss gehabt. Eigentlich habe ich gedacht, der Gesetzentwurf käme vor dem letzten Sommer. Es hieß nämlich, er kommt vor dem Sommer, es wurde aber nicht gesagt, vor welchem. Wichtig ist, dass wir ihn noch in dieser Legislaturperiode haben. Ich denke, das ist grundlegend.

Wir GRÜNE sind eine kommunalfreundliche Partei, weil wir wissen, dass die Dinge am besten vor Ort entschieden werden. Wir müssen die Finanzausstattung der Kommunen verbessern. Wir müssen schauen, dass wir das Wesentliche im Landtag festlegen. Aber wir müssen den Kommunen auch so viel Freiheit wie möglich lassen. Das ist unser Grundverständnis von kommunaler Selbstverwaltung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte drei Themenbereiche aufgreifen, die in dem Gesetzentwurf stehen: Das eine ist die Aufhebung der Altersgrenze für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte. Ich halte das für richtig. Dazu haben wir schon vor zwei Jahren diskutiert; da gab es noch viele Argumente vonseiten der CSU, warum das nicht richtig sei. Ich bin froh, dass der Argumentation jetzt gefolgt wird. Die Leute können selbst entscheiden, ob sie noch mal antreten wollen, und die Wählerinnen und Wähler können auch selbst entscheiden, ob die Person für die nächsten sechs Jahre die beste Person an der Spitze einer Kommune ist. Ich bin daher dafür, die Altersgrenze aufzuheben, und ich bin auch dafür, die Mindestaltersgrenze für das Amt des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin aufzuheben. Solche Altersgrenzen braucht es nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was die Absenkung der Einwohnerzahl bezüglich der Hauptamtlichkeit der Bürgermeisterämter angeht: Dass man jetzt von 5.000 auf 2.500 Einwohner runtergeht, halte ich von der Grundrichtung her für richtig. Die Frage ist: Ist 2.500 die richtige Grenze? – Wir würden vielleicht sogar noch etwas weiter runtergehen. Wenn man sich anschaut, wie sich das Tätigkeitsfeld der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Vergangenheit verkompliziert hat, muss man eigentlich sagen, dass es sehr schwierig ist, diese wichtige Aufgabe im Ehrenamt überhaupt noch zu leisten. Ich denke, wir sollten auf 2.000 Einwohner runtergehen. Ich jedenfalls meine, dass die Tendenz zu mehr Hauptamtlichkeit bei den Ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern richtig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Punkt, der mich am Gesetzentwurf tatsächlich sehr freut: die Übernahme von Betreuungskosten für Kinderbetreuung während Ratssitzungen oder auch für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Das haben manche Kommunen sowieso schon in der Geschäftsordnung gemacht. Dass man das jetzt zentral bayernweit regelt, halte ich für richtig. Wir haben dazu im Jahr 2020 einen Gesetzentwurf eingereicht; der wurde hier von der Mehrheit des Hohen Hauses abgelehnt. Dieser Aspekt findet sich jetzt, drei Jahre später, wieder. Ich begrüße es immer, wenn unsere Vorschläge aufgegriffen und dann in geltendes Recht übergeführt werden. Noch besser wäre es gewesen, gleich unserem Gesetzentwurf zuzustimmen. Das wäre aus meiner Sicht die noch bessere Variante.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was fehlt noch in diesem Gesetzentwurf? – Ich bin auch der Meinung, dass man keine Revolution braucht, aber eine weitergehende Reform, um noch einige weitere Ziele zu erreichen, wäre aus meiner Sicht sinnvoll: im Hinblick auf die Attraktivität des kommunalen Ehrenamts, die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Arbeit, Familie, die Transparenz von Entscheidungen vor Ort. Gerade in Zeiten von Fake News und Falschnachrichten hilft Transparenz. Auch sollten Partizipation und Teilhabe ausgeweitet werden. Ein Thema ist hier die Jugendbeteiligung. Die Jugendlichen vor Ort haben ein Recht darauf, beteiligt zu werden. Wir sollten praxistaugliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die Kommunen, finanziell vernünftig ausgestattet, ihre Aufgaben auch wirklich erfüllen können.

Wir haben dazu 15 Änderungsanträge in der Vorbereitung; die werden wir in dem Verfahren einreichen, die will ich jetzt gar nicht alle vorstellen. Ich möchte nur drei Bereiche kurz herausgreifen: Der eine ist – mir ist wichtig, das wieder in die Debatte zu bringen – eine Vertretungsregelung für den Fall, dass Ratsmitglieder längerfristig ausfallen, zum Beispiel weil Familiennachwuchs kommt, weil sie krank werden oder

weil sie ein Auslandsstudium aufnehmen. Im Moment gibt es für sie nur die Möglichkeit, ihr kommunales Mandat aufzugeben, oder ihr Stuhl bleibt ein halbes Jahr verwaist. Ich halte das für nicht mehr zeitgemäß, wenn wir Leute finden wollen, die den Job sechs Jahre machen. Ich möchte daher eine Vertretungsregelung, dass der erste Nachrücker oder die erste Nachrückerin Gemeinderätin auf Zeit wird, wenn ein Mandatsträger längerfristig ausfällt; dann kann die Person später wieder zurückkommen. Das ist für mich Vereinbarkeit, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei den Aufgaben der Kommunen, glaube ich, ist es ebenfalls Zeit, Anpassungen vorzunehmen. Klimaschutz und Klimaanpassung sind aus meiner Sicht eine kommunale Pflichtaufgabe. Ich möchte das in der Gemeindeordnung gerne auch so benennen, um deutlich zu machen, dass diese Pflichtaufgabe vom Staat auch finanziert werden muss.

Bei den Landkreisen ist uns der soziale Wohnungsbau wichtig. Im Moment ist er eine Aufgabe der Gemeinden. Manche Landkreise machen das noch, weil sie aus der Vergangenheit Wohnungsbaugenossenschaften haben. Ich glaube, es wäre sinnvoll, dass auch die Landkreise den sozialen Wohnungsbau voranbringen, weil das für die kleinen Kommunen nur mit den Landkreisen geht.

Der letzte Punkt, den ich aufgrund der fortgeschrittenen Zeit hier nur noch ansprechen möchte: die Absenkung des Wahlrechtsalters auf der kommunalen Ebene auf 16 Jahre. Liebe FREIE WÄHLER, ihr wart auch mal dafür. Ich hoffe, ihr seid es immer noch und kämpft dafür. Viele Themen von Jugendlichen liegen doch wirklich unmittelbar auf der kommunalen Ebene. Ich meine, dass es die absolut richtige Entscheidung wäre, das Wahlrechtsalter auf 16 Jahre zu senken. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg gehen, den Kommunen mehr zutrauen, ihnen mehr Freiheiten geben. Das ist das Ziel. Ich freue mich auf die Debatte im Ausschuss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nun hat der Kollege Manfred Ländner von der CSU-Fraktion das Wort.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Erste Lesung, lange Jahre der Vorbereitung. – Im Prinzip beginnt die Evaluation einer Kommunalwahl nach Ende der Wahl selbst. Ich glaube, es ist für den Landtag eine herausragende, wichtige und gute Aufgabe, immer wieder den Kern, das Herz der Politik in Bayern zu stärken, nämlich der Kommunalpolitik die Voraussetzungen zu geben, die die Kommunalpolitik braucht.

Das Funktionieren der kommunalen Gremien ist äußerst wichtig für unser Land, für die Städte und die Gemeinden und natürlich auch für die Menschen, die unmittelbar Kontakt mit der Kommunalpolitik haben. Der Zugang zu diesen Gremien, die Wählbarkeit muss garantiert sein. Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit, gleiche, freie, geheime Wahlen und die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen über allen Gesetzen.

Unbestritten richtig ist es, dass die gesetzlichen Grundlagen für Kommunalwahlen und die kommunale Arbeit immer wieder fortgeschrieben werden, natürlich auch deshalb – Kollege Becher hat darauf hingewiesen –, weil sich die Anforderungen an die Wahl, an die Funktionsfähigkeit der Gremien, an die Damen und Herren, an die Persönlichkeiten, die bereit sind, in solchen Gremien mitzuarbeiten, ständig verändern.

Ich bin zum Beispiel – nicht mein Verdienst, aber altersbedingt – seit 45 Jahren in kommunalen Gremien vertreten. 1. Mai 1978 – vor 45 Jahren –, da war was los. Kommunalpolitik war schon immer eine heiße Kiste. Wer sich erinnern kann – viele im Raum waren noch gar nicht auf der Welt –: damals die große Gebietsreform, Einheitsgemeinden, Zusammenfassung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften wurden eingerichtet. Es war viel los. Aber es hat sich in dieser Zeit auch viel verändert. Damals wurden Vereinigungsfeste gefeiert, manche haben prozessiert, andere haben die

Akten nicht herausgegeben. Es hat alles gegeben in der Bandbreite. – Ich sehe, einige Zuschauer auf der Besuchertribüne waren auch schon aktiv dabei, können sich noch erinnern an die stürmischen Zeiten 1978.

Technischer Fortschritt hat Einzug gehalten. Die Lebenssituation der Menschen hat sich verändert: berufliche Anforderungen, Fluktuation, auch der Umgang miteinander in den Gremien ist anders geworden – nicht nur durch technischen Fortschritt, auch durch mehr Solidarität. Als ich als junger Bursche in den Gemeinderat gekommen bin, haben sie zunächst einmal gesagt: Bua, pass auf, da hockst di hi, hörscht a mal zwä Jahr zu, dann darfst du mal was sach.

(Johannes Becher (GRÜNE): War das nur bei der CSU so oder bei anderen auch?)

– Das haben die FREIEN WÄHLER auch schon gesagt. Etwas anderes hat man nicht gekannt. Also, es war damals eine andere Umgangsweise, das wollte ich nur sagen. Das hat mir nicht geschadet. Das zeigt aber, wie anders der Umgang miteinander geworden ist.

Nicht zuletzt gab es die technischen Errungenschaften. Ich glaube, 1978 hat die Übermittlung einer DIN-A4-Seite per Fax noch eine Minute gedauert. Kopieren war denkbar schlecht möglich; das hat man fast gar nicht gekonnt. Man hat noch auf Matrize getipt, und wenn der Ratssaal nach irgendwelchen ätzenden Substanzen gerochen hat, wusste man, dass der Gemeinendarbeiter wieder das Mitteilungsblatt über Matrize ausgedreht hat.

Es ist also noch nicht einmal ein halbes Jahrhundert her. Das lässt natürlich die Chance zu überlegen, was ein halbes Jahrhundert später sein wird. Viele von Ihnen werden diese Zeit vielleicht noch erleben – ich nicht mehr. Aber was wird sich in der Zukunft in der Kommunalpolitik weiter verändern? Die Grundlage der Kommunalpolitik – ich denke, die müssen wir am meisten schützen – ist, dass sich immer Frauen und Männer bereit erklären, dieses kommunale Ehrenamt auszuüben. Diese Frauen und Män-

ner können auch zu Recht verlangen, dass die Gesetzgebung des Staates auf ihre Bedürfnisse, auf ihre Lebenssituation Rücksicht nimmt und den Weg und die Arbeit in den kommunalen Gremien ermöglicht, nach Möglichkeit auch in einer Form, die für viele eine interessante Herausforderung zum Mitarbeiten darstellt.

Natürlich ist dies spannend. Kolleginnen und Kollegen hier im Hohen Haus, die meisten sind in kommunalen Gremien vertreten. In den Stimmkreisen wird diskutiert: Ihr ändert doch jetzt die Kommunalverfassung; pass auf: Das müsst ihr hineinschreiben. – So wissen wir natürlich, dass in den Stimmkreisen Diskussionen stattfinden. Wir als Landtagsabgeordnete, als Edelkommunalmandatsträger wissen natürlich auch genau, wie es geht und dass wir Hunderte, Tausende kompetenter Persönlichkeiten haben, die alle wissen, wie es geht. Wir können aber nur ein Gesetz schreiben.

Es gibt gute Ideen, es gibt sehr gute Ideen, es gibt weniger gute Ideen, und es gibt vielleicht Ideen, für die die Zeit noch nicht reif ist. Darauf werden wir dann im Einzelnen in den Diskussionen eingehen, Kollege Becher. Unsere Aufgabe ist es nun, aus der Fülle der Anregungen und Diskussionen, die wir im Rahmen des Prozesses der letzten Monate erhalten haben, möglichst viele Anregungen in Gesetzesform zu bringen.

Evaluation der Kommunalwahl heißt auch Einbindung der Spitzenverbände, heißt nachzufragen: Was wollt ihr? Wie ist eure Meinung? Vieles, auf das die Spitzenverbände hingewiesen haben, steht im Entwurf. Kollege Staatssekretär Sandro Kirchner hat dankenswerterweise einzelne Punkte des Gesetzentwurfes angesprochen, Kollege Becher ebenfalls.

Lassen Sie mich vier Punkte nennen. Die Technik ist eingezogen. Hybride Sitzungen, hybride Bürgerversammlungen, Technik in der Gemeinde, in der Stadt sind möglich. Dankenswerterweise haben wir in der Corona-Krise schon intensiv darüber debattiert und gute Lösungen gefunden, die jetzt ihre Fortsetzung in der kommunalen Gesetzgebung finden.

Die Hürde für die Hauptamtlichkeit wird gesenkt. Auch das ist ein langwieriger Prozess. Ich stimme zu, wenn gesagt wird, man hätte das noch weiter senken können. Es ist ja nicht verboten, auch unter 2.500 Einwohnern eine Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Natürlich muss man auch sehen, dass viele, die nebenbei gerne einen Beruf als selbstständiger Handwerksmeister, als Landwirt usw. ausüben, lieber in die Ehrenamtlichkeit gehen, und man muss natürlich auch sehen, dass man differenzieren kann.

Eine gute Freundin von mir ist Bürgermeisterin in einem Dorf mit 1.500 Einwohnern und drei Ortsteilen. Das Dorf hat eine eigene Wasserversorgung, eine eigene Abwasserentsorgung und ist Mitglied in einer Verwaltungsgemeinschaft. Sie könnte gerne hauptamtlich sein. Es gibt aber auch Einheitsgemeinden mit 1.500 oder 2.000 Einwohnern, gut situiert, eine Kirche, ein Sportverein, eine Feuerwehr, in denen man das Amt eventuell auch noch ehrenamtlich ausüben kann.

Ich glaube, da immer auf die Selbstständigkeit der Entscheidung vor Ort Wert gelegt wird, sollten wir diese Entscheidung den Personen vor Ort überlassen; allerdings sollte der Gesetzgeber aufgrund der Absenkung deutlich darauf hinweisen und sagen: Liebe Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, prüft wirklich gewissenhaft, ob für eure Kommune ein hauptamtlicher Bürgermeister denn nicht besser wäre.

Ich glaube, ein großer Erfolg ist die Erstattung mandatsbedingter Betreuungskosten. Nicht unumstritten sind die Inkompatibilitätsvorschriften hinsichtlich Teilzeit. Ich glaube, auch das war wichtig. Man kann keinem erklären, dass ein Teilzeitmitarbeiter Rat oder Rätin sein darf, eine Vollbeschäftigte oder ein Vollbeschäftigter aber nicht. Das haut nicht hin. 1978 war es vielleicht noch so: Wo schaffst du? – Bei der Gemeinde. Halbtags? – Ja. – Du schaffst ja nicht so richtig; also kannst du auch Gemeinderat sein. Die Zeiten haben sich geändert. Heutzutage ist Teilzeit ein akzeptierter und wichtiger Bereich der Verwaltung. Deshalb sollte man diese Inkompatibilität weiter reduzieren.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Manfred Ländner (CSU): Das Wahlalter wurde nicht abgesenkt. – Schade; ich hätte noch ein paar Sekunden gebraucht. Über die Bürgermeister haben wir gesprochen. Das ist eine Frage der Zeit. Vielleicht ist es mittlerweile so weit. Alle werden aufgefordert, länger zu arbeiten. – Also gut, lassen wir es sein. Über die Änderungsanträge der GRÜNEN werden wir gerne diskutieren.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, Ihre Zeit ist zu Ende. Wir haben ja noch die Ausschusssitzungen.

Manfred Ländner (CSU): Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat der Abgeordnete Oskar Atzinger.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Geehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Quidquid agis, prudenter agas et respice finem – was auch du tust, handle klug und bedenke das Ende.

Ist es wirklich klug, Bürgermeister und Landräte mit 67 in Rente zu schicken? – Die jetzige Regelung jedenfalls ist genauso fragwürdig wie der Plan, dass 79-Jährige ihre Heizung austauschen müssen, 80-Jährige aber nicht.

(Manfred Ländner (CSU): Die schicken wir doch gar nicht in Rente!)

Bisher darf nämlich jemand, der am 1. Mai 67 wird, nochmals für sechs Jahre kandidieren, jemand, der am 30. April 67 wird, jedoch nicht mehr. Aber gar keine Altersgrenzen mehr? Ist dies wirklich sinnvoll? – Besser wäre aus unserer Sicht in jedem Fall eine Begrenzung der Amtszeit.

Der Verdacht bleibt, dass dies nur deshalb geschieht, um dem handsamen Münchner SPD-Bürgermeister Reiter, mit dem sich die Staatsregierung anscheinend arrangiert hat, eine weitere Amtszeit zu ermöglichen und zumindest 2026 einen grünen Oberbürgermeister respektive eine grüne Oberbürgermeisterin zu verhindern.

Als Bezirkstagspräsident kann man im Ehrenamt bis zu fast 8.500 Euro im Monat bekommen. – Ein Unding! Verantwortung für mehr als eine Million Menschen bedarf einer hauptamtlichen Tätigkeit. Wann sieht man das endlich ein? Bei Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern soll dies ja in Zukunft Pflicht sein; bei Gemeinden mit 2.500 bis 5.000 Einwohnern die Regel.

Ganz versteckt soll festgelegt werden, dass die Daten von Wasserzählern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Der gesamte Gesetzentwurf umfasst immerhin 85 Seiten. Begründet wird dies mit Betriebssicherheit, Hygiene und Gefahrenabwehr. Es ist zu hoffen, dass dies nicht der erste Schritt zur Rationierung des Wasserverbrauchs ist und der Staat vorschreiben kann, wie lange und wie oft man sich waschen darf. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von den GRÜNEN: Schwach!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Robert Riedl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, werte Zuhörer! Auf der Grundlage der Evaluierung der Kommunalwahl vom 15. März 2020 hat das Innenministerium ein Gesetz entworfen. Vorschläge und kommunalpolitische Themen wurden aufgenommen und im Gesetz umgesetzt.

Um all die Änderungen zu bewerten, würde ich die Redezeit der gesamten Fraktion brauchen. Deswegen beschränke ich mich auf mir und uns wichtige vier Änderungen oder Nichtänderungen. Ich möchte allerdings betonen, dass in diesem Gesetz viele gute und notwendige Änderungen vorgenommen worden sind.

Zu begrüßen – was auch von den kommenden Spitzenverbänden so bewertet wird – ist die Hauptamtlichkeit von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in kleinen Gemeinden ab 2.500 Einwohnern. Genau diese Zahl ist mir und uns ein Dorn im Auge. Ehrenamtlicher Bürgermeister, Nebenjob, Familie und abendliche Gemeinderatssitzungen sind nicht mehr zu bewältigen – nicht von einem Mann und erst recht nicht von einer Frau, die ja noch mehr in der Familie eingebunden ist.

(Zurufe – Unruhe)

– Der Hintergrund ist ganz einfach, dass die Frau in der Familie noch mehr eingebunden ist, und nichts anderes. – Wir haben immer weniger Frauen und Männer, die sich um diesen Job bewerben.

Für mich macht es bei Arbeitszeit, dem Arbeitsaufwand und den Aufgaben auch keinen Unterschied, ob eine Kommune 1.900 oder 2.500 Einwohner hat – im Gegenteil: Kleine Gemeinden haben weniger Mitarbeiter und müssen sich viel mehr um die Verwaltungsarbeit kümmern. Ich würde vorschlagen, dass alle bayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von Haus aus hauptamtlich sind. Es soll überhaupt keine Zahl mehr geben.

(Zuruf)

Die kommunale Selbstverwaltung bleibt trotzdem erhalten, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Gemeinderäte in der Frage entscheidet. Zudem wurde die Entscheidung durch einen Bürgerentscheid, welchen Status der Bürgermeister hat, auf die Negativliste gesetzt.

Auf eine überaus positive Resonanz stößt die Einfügung der Spezialvorschrift in Artikel 87 der Gemeindeordnung, wodurch die Versorgung mit Strom, thermischer Energie und Gas durch gemeindliche Unternehmen ermöglicht wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Energieversorgung zum Kreis der eigenen Angelegen-

heiten der Gemeinden zählt. Zudem werden damit verbundene Tätigkeiten wie Installation und Wartungsarbeiten geregelt.

Dass dem Amt der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten im Gesetz eine höhere Bedeutung zugemessen wird, ist eine gute Entscheidung. Dies aber nur mit einer Ehrensoldanhebung zu begründen, ist für mich und große Teile der Fraktion nicht der richtige Weg. Ich halte es mit der Stellungnahme des Bezirkstages, der eine Hauptamtlichkeit des Amtes fordert. Mit der Erweiterung der Aufgaben und der damit gestiegenen Verantwortung und Bedeutung wäre eine Ausstattung als Hauptamt angemessen und gerechtfertigt. Mit einer Direktwahl könnte dies leicht erreicht werden.

Lieber Herr Becher, lassen Sie mich zu meinem letzten Punkt eine persönliche Anmerkung machen: Das mit den Frauen ist völlig missverstanden worden. Dass ich das Wahlalter von 16 Jahren bei Kommunalwahlen nicht durchboxen konnte, schmerzt mich sehr. Dass aber im Gegenzug die Altersgrenze von 67 Jahren für hauptamtliche Bürgermeister*innen und Landrät*innen aufgehoben wird, dass auch im Herbst das Wählbarkeitsalter für Ministerpräsidenten von 40 Jahren nicht gesenkt wurde und zu guter Letzt im nächsten Jahr bei der Europawahl Jugendliche mit 16 Jahren wählen dürfen, ist eine Watschn für die bayerische junge Generation. Diese Politik ist wohl dem demografischen Wandel geschuldet. Darüber sollten viele nachdenken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Klaus Adelt von der SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Sandro Kirchner, es sind genau 1.150 Tage nach der Wahl, wo wir den Gesetzentwurf einreichen. Aus Sicht der SPD ist der Wegfall der Altersgrenze ein ganz wichtiger Punkt. Manfred Ländner hat von vergangenen Zeiten geschwärmt.

(Zuruf)

So wird es ihm möglich gemacht, 2026 erneut zu kandidieren, wenn seine Erfahrung gewünscht und gebraucht wird; das gilt nebenbei bemerkt natürlich auch für andere. Der Vorwurf, der bei unseren Anträgen, die Altersgrenze wegfallen zu lassen, immer kam, war die erhöhte Gebrechlichkeit ab 67 Jahren. Das stimmt nicht; denn das Altern ist eine ganz individuelle Geschichte und hängt von jedem selbst ab. Endlich hat die Mehrheit des Hauses aber ein Einsehen.

Zu den Grenzen der Hauptamtlichkeit. Es ist sehr gut, dass sie gesenkt worden sind; denn die Wahrnehmung von Terminen neben dem Beruf ist oftmals nicht möglich. Das heißt aber noch lange nicht, dass ein Bürgermeister einer kleinen Gemeinde alle Aufgaben, die auf ihn zukommen, genauso wahrnehmen kann wie der Bürgermeister einer großen Kreisstadt. Das schafft er nicht, aber es gibt die Möglichkeit.

Die Verlängerung der Fristen bei Kommunalwahlen tut unseren Verwaltungen sehr gut. Unseren Stadträtinnen und Stadträten, Gemeinderätinnen und Gemeinderäten tut es sehr gut, dass die Betreuungskosten übernommen werden, nachdem wir das lange gefordert haben und nicht durchsetzen konnten.

Nicht zustimmen kann ich dem Ansinnen der FREIEN WÄHLER betreffend die Hauptamtlichkeit von Bezirkstagspräsidenten. Der Job des Bezirkstagspräsidenten ist kein Austragsstüble; denn die haben Geschäftsleiter, die das hervorragend machen. Ich darf nur an Oberfranken erinnern, wo unser ehemaliger Landtagskollege Peter Meyer eine hervorragende Arbeit leistet.

Damit sind wir bei einem wichtigen Punkt des Gesetzentwurfs. Ich habe vom Bezirkstagspräsidenten gesprochen und nicht von der Bezirkstagspräsidentin. Viele Punkte der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirkstagswahlordnung sind geschlechtergerecht geändert worden; das halte ich für sehr wichtig. Auch die Stärkung der Briefwahl wird zu einer weiteren demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger führen.

Alles in allem schaut der Entwurf gar nicht so schlecht aus, aber viele Anträge – Johannes Becher hat es erwähnt – wurden im Vorfeld abgelehnt, so zum Beispiel unser Antrag, den Wahltermin von Anfang März um einen Monat zu verschieben. Bei der Landtagswahl kann man leicht Schwimmbadbesuche, dieses und jenes machen, aber bei der Wahl im Frühjahr hat man immer Salzränder an der Hose, du darfst deine Plakate freikehren, weil sie zugeschneit sind, und all die Geschichten. Es ist wahrlich nicht herrlich für die Wahlkämpfer, dies zu tun. Deshalb werden wir diesen Antrag erneut stellen.

Es wird ein gutes Gesetz; ich habe das mal fahrlässigerweise gegenüber Minister Füracker erwähnt. Ein gutes Gesetz wird aber noch besser, wenn die Änderungsanträge diskutiert, berücksichtigt und nicht pauschal abgelehnt werden.

(Beifall bei der SPD)

Lasst uns ein sehr gutes Gesetz machen. Ich freue mich auf die Verbändeanhörung im KI demnächst. Das wird eine längere Sitzung; denn die Kommunen sind es, die es betrifft. Herzlichen Dank dem Landtagsamt für die dicke Synopse. Ich drucke sie auch gar nicht aus; denn dann wäre mein Drucker aus dem Regal gefallen, aber Sie müssen die erst mal erstellen. Ich freue mich auf die Verbändeanhörung und auf den Beschluss demnächst.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es gibt Positives und Kritisches; ich will mal mit dem Positiven beginnen. In der Tat ist zunächst die Synopse zu loben. All denen, die daran mitgearbeitet haben, ganz herzlichen Dank! Das hat das Arbeiten an und mit den Gesetzen sehr erleichtert, sonst

wäre das gar nicht in dieser Form möglich gewesen. Also alle Anerkennung, herzlichen Dank dafür.

Inhaltlich freuen wir uns, dass die Höchstaltersgrenze für Bürgermeister und Landräte, bei der wir über viele Jahre immer wieder vorgetragen haben, dass es doch Sache der Wählerinnen und Wähler sein soll, das zu entscheiden, und nicht des Gesetzgebers – man sollte es schon da platzieren, wo die Verantwortung auch zum Schluss liegt –, jetzt gestrichen wird. Das begrüßen wir sehr.

Wir haben auch unter dem Gesichtspunkt der Digitalisierung schon Debatten über Hybridsitzungen geführt, die wir ja schon haben. Da gibt es jetzt auch weitere Entwicklungen, die wir auch für gut und richtig halten, wenn es um Bürgerversammlungen oder die Möglichkeit einer Echtzeitübertragung von Gemeinderatssitzungen geht. Das sind durchaus alles Dinge, die wir für richtig und wichtig halten.

Auch Erleichterungen beim Bürgerentscheid sind zarte Pflänzchen, die möglicherweise noch nicht das Ende der Fahnenstange sein können und sein müssen, aber immerhin ist auch da jetzt der Weg gewiesen. Beim Bürgerentscheid gibt es die Tendenz, den Trend zu beachten, mehr über Briefwahl und vergleichbare Instrumentarien zu machen. Auch der Weg ist gewiesen.

Auch die erleichterte Zulässigkeit von wirtschaftlichen Betätigungen bei der Energiegewinnung – Strom, Gas und thermische Energie – halten wir für zeitgemäß, sachlich richtig und wichtig.

Die Übernahme der Kosten für Betreuung und Pflege ist wichtig für die Schaffung von Familienfreundlichkeit. Menschen, die Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen müssen, erhalten damit die Möglichkeit, gleichzeitig ein kommunales Mandat auszuüben. Darüber haben wir schon oft debattiert. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung schafft jetzt diese Möglichkeit. Hier ist positiv anzuerkennen: Steter Tropfen höhlt den Stein.

Wir haben aber auch ein paar Punkte, die uns nicht gefallen und die wir bedauern. Ich möchte drei dieser Punkte nennen:

Erstens. Das Wahlalter 16 Jahre: Nächstes Jahr wird die Europawahl stattfinden. Da werden die Jugendlichen ab 16 wählen dürfen. In dem überschaubaren Bereich einer Gemeinde wird es aber den Jugendlichen in diesem Alter nach wie vor nicht möglich sein zu wählen. Das halten wir für falsch. Diesbezüglich werden wir sicherlich über Änderungsanträge beraten und diskutieren müssen. Würden sich die FREIEN WÄHLER an dieser Stelle mit ihren Überzeugungen durchsetzen, könnten wir mit Mehrheit ein gutes Ergebnis für die Kommunalwahl 2026 organisieren.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Zweitens. Wollen wir die Kommunalwahl denn nicht etwas später im Jahr durchführen, damit wir nicht im Januar oder Februar, wenn es schneit, gräuslich und kalt ist, hinaus müssen? Das gilt besonders für den Bayerischen Wald.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Alexander Muthmann (FDP): Der letzte Punkt. Die Hürden für die Berufsmäßigkeit der Bürgermeister abzusenken, dieses Thema bei den Bezirkstagspräsidenten aber gar nicht anzufassen, ist ein Wertungswiderspruch, zu dem ich leider keine Ausführungen mehr machen kann. Darüber werden wir im Ausschuss diskutieren. Ich freue mich schon auf die dortige Debatte.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/28527

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/28996

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Wahlalter bei Gemeinde- und Landkreiswahlen auf 16 Jahre herabsetzen

(Drs. 18/28527)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/28997

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Termin der Kommunalwahlen verschieben

(Drs. 18/28527)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29017

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohneranträge vereinfachen (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)

(Drs. 18/28527)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29018

- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**
hier: **Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und in Informationsangebot in Fremdsprachen (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**
(Drs. 18/28527)
6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29019
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**
(Drs. 18/28527)
7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29020
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16 Jahren (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)**
(Drs. 18/28527)
8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29021
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)**
(Drs. 18/28527)
9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29022
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: **Jugendbeteiligung und Seniorenmitwirkung (Änderung der Gemeindeordnung)**
(Drs. 18/28527)
10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29023

- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**
hier: Schwellenwert der Einwohnerzahlen für hauptamtliches Bürgermeisteramt absenken (Änderung der Gemeindeordnung)
(Drs. 18/28527)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29024

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bürgerfragen vor der Ratssitzung (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)
(Drs. 18/28527)
- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29025

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen (Änderung der Landkreisordnung)
(Drs. 18/28527)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29026

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: individuelle Informationsrechte der Ratsmitglieder (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht; Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29028

- zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**
hier: Ankündigung der Ratssitzungen und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften im Internet (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29029
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ersatzmitgliedschaft in den Kommunalparlamenten (Vertretungsregelung; Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes)
(Drs. 18/28527)
- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29030
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Freistellungsanspruch für Gemeinde, Kreis- und Bezirksräteinnen und -räte gegenüber ihrer Arbeitsstelle (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)
- 18. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/29031
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sitzungsvorbereitende Unterlagen, Einberufungsfrist, Einladung per E-Mail (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)
(Drs. 18/28527)
- 19. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 18/29037
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28527)
- 20. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29038

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28527)**

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Bernhard Seidenath, Tobias Reiß u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29039

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28527)**

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29122

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wählen ab 16
(Drs. 18/28527)**

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29123

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wahltag im Mai
(Drs. 18/28527)**

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunalpolitikfrauenfreundlicher gestalten
(Drs. 18/28527)**

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29125

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder
(Drs. 18/28527)**

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29126

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Inkompatibilitätsregelung und Freistellungsanspruch
(Drs. 18/28527)

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29127

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Briefwahl des Ortssprechers
(Drs. 18/28527)

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29128

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Stadtwerke zukunftsfähig machen
(Drs. 18/28527)

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/29129

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bezirkswahlen
(Drs. 18/28527)

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/29166

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten
(Drs. 18/28527)

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/29181

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Begrenzung der Amtszeit der kommunalen Ämter
(Drs. 18/28527)

- 32. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29800

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28527)**

- 33. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29832

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes
(Drs. 18/28527)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

,b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

bb) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt“ eingefügt.

- b) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

,48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1

und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- c) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
 - d) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - e) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

,37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
 - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

.§ 5

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2)¹Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
- 2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
- 6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

,39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
 - c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
- ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
7. Nach dem neuen § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“
2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
8. Der bisherige § 5 wird § 8 und der Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:
 - c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
9. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 9 und 10.
10. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
 8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

„Art. 65
9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.
- b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
11. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.“

12. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Manfred Ländner

Berichterstatter zu 2-3, 30:

Alexander Muthmann

Berichterstatter zu 4-18:

Johannes Becher

Berichterstatter zu 22-29:

Klaus Adelt

Berichterstatter zu 31:

Stefan Löw

Mitberichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Johannes Becher

Mitberichterstatter zu 2-18, 22-31:

Manfred Ländner

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166 und Drs. 18/29181 in seiner 70. Sitzung am 13. Juni 2023 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

,48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach

Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
- c) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 - a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

,37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
 - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 - a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

,39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach

Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
- c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
 - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.“
 - d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
- 4. Dem § 5 Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:
 - ,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
- 5. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

,§ 9

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.“

- 6. Der bisherige § 9 wird § 10.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038 und 18/29039 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29019 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29020, 18/29122 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28997 und 18/29123 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 2 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 69. Sitzung am 11. Juli 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“

2. § 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

- b) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Weitere Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹⁾Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²⁾Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³⁾Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des

Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

„Art. 97

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Weitere Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Weitere Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“

2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4

sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

8. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 8 bis 10.
9. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
,8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

„Art. 65

Übergangsregelung

Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“

9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.¹
- b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
10. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes ihre Erledigung gefunden.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 73. Sitzung am 12. Juli 2023 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166, Drs. 18/29181, Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 103. Sitzung am 13. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 43, dort in Art. 60, wird als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
2. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 1, wird als Datum der „1. Januar 2024“ eingefügt.
3. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 2, wird nach den Wörtern „Für zwischen dem“ als Datum der „1. Januar 2024“, nach den Wörtern „und dem“ als Datum der „30. Juni 2024“ sowie nach den Wörtern „in der bis zum Ablauf des“ als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
4. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 1, wird nach den Wörtern „Für vor dem“ als Datum der „1. Januar 2024“ und nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
5. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sowie im neuen § 4 Nr. 47, dort in Art. 106 b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ und nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
6. Im neuen § 6 Nr. 49, dort in Art. 101b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „14. Oktober 2023“ eingefügt.
7. Im neuen § 8 Nr. 17 Buchst. b, dort in Abs. 2, wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
8. Im neuen § 13 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2024“ eingefügt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038, 18/29039,

18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29019, 18/29020, 18/29122, 18/29123 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/28997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29017 und 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Beschluss des Plenums 18/30377 vom 19.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Manfred Ländner

Abg. Johannes Becher

Abg. Robert Riedl

Abg. Richard Graupner

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/28996, 18/28997 und 18/29166),

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/29017 mit 18/29031),

Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn. 18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/29122 mit 18/29129),

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 18/29181)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. – Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Manfred Ländner für die CSU-Fraktion.

Manfred Ländner (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute über die Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Viele wissen, dass ich bei der kommenden Landtagswahl nicht mehr antrete. Ich schließe mich somit dem Reigen derer an, die heute ihren letzten Redebeitrag hier im Plenum leisten dürfen. Ich möchte diese kurze Rede als Liebeserklärung gestalten.

(Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Oh!)

– Natürlich nicht als Liebeserklärung an alle,

(Heiterkeit)

aber an Tausende und Zehntausende von Menschen, die in der Kommunalpolitik Verantwortung tragen, hauptsächlich im Ehrenamt. Ich möchte meine Wertschätzung und Hochachtung gegenüber den Persönlichkeiten zum Ausdruck bringen, die sagen: Jawohl, ich übernehme Verantwortung in einem Stadtrat, einem Gemeinderat, einem Kreistag oder einem Bezirkstag. Diese Menschen setzen sich dort täglich für ihre Heimat ein. Das gilt auch für die Tausenden Kandidatinnen und Kandidaten, die alle sechs bzw. vier Jahre ihre Bereitschaft erklären, auf einer Liste zu kandidieren. Wir als Parlament stehen in der Verantwortung, für diese Persönlichkeiten gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen eines erreichen: Sie sollen die Attraktivität des Ehrenamtes hochhalten. Da sich die Zeiten ändern, müssen logischerweise auch die Gesetze verändert werden. Sie müssen sich immer wieder an die Gegebenheiten der Technik, des gesellschaftlichen Lebens und des politischen Umfelds anpassen, um wertvolle und erfolgreiche Kommunalpolitik zu ermöglichen.

Der Innenausschuss des Bayerischen Landtags hat die nötigen Änderungen dieses Gesetzes zusammen mit den Ausschüssen für Fragen des öffentlichen Dienstes und für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, die mitberatend beteiligt waren, mit großer Verantwortung auf den Weg gebracht. An dieser Stelle darf ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenministeriums bedanken. Herzlichen Dank für die stete Ansprechbereitschaft und die Auskünfte. Die Evaluation läuft schon seit einigen Monaten. Herr Staatsminister und Herr Staatssekretär, Ihre Mann- und Frauschaft war hier hervorragend mit dabei. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass wir einige entscheidende Punkte eingebracht haben, nicht zuletzt aus den Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Wir haben jetzt die Möglichkeiten hybrider Sitzungen und Livestreams. Wir haben außer-

dem die Möglichkeit, eine Mediathek einzurichten. Das war vor einigen Jahren noch ein Fremdwort.

Wir haben gesetzlich festgelegt, dass die Entscheidung, ob ein hauptamtlicher oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt wird, nicht mehr im Rahmen eines Bürgerentscheids getroffen werden kann. Die Grenze für eine Regelhauptamtlichkeit wurde auf 2.500 Einwohner in einer Gemeinde herabgesetzt. Die Höchstaltersgrenze von 67 Jahren für berufliche Bürgermeister und Landräte ist gefallen. Diese Regelung gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2024. Der Innenausschuss hat aber für die Bezirkstage ein früheres Inkrafttreten in bestimmten Fällen festgelegt.

Wir differenzieren bei der Ausübung des Amtes des Bezirkstagspräsidenten und geben auch Persönlichkeiten, die nicht in einem anderen Amt oder einem anderen Beruf tätig sind, die Möglichkeit, dieses Amt auszuüben. Wir erstatten Betreuungskosten. Wir heben die Inkompatibilitätsvorschrift auf.

(Abgeordnete Kerstin Radler (FREIE WÄHLER) macht eine Handbewegung)

– Das war jetzt gut. Es ist grundsätzlich richtig, dass wir die Inkompatibilität aufheben. Man kann in der heutigen Zeit keinem mehr erklären, wenn jemand halbtags beschäftigt ist, darf er, wenn er ganztags beschäftigt ist, darf er nicht. Das haben wir richtig gemacht. Wir haben viele Dinge mehr ins Gesetz geschrieben. Wir haben insgesamt über – ich glaube – 28 Anträge bearbeitet. Wir haben – ich darf das durchaus sagen – jeden Antrag sehr gewissenhaft geprüft. Nicht allen Anträgen konnten wir Rechnung tragen, nicht allen Anträgen wollten wir Rechnung tragen, und für manche Anträge war unserer Mehrheitsmeinung nach vielleicht auch die Zeit noch nicht reif.

Unsere Aufgabe war es, die Fülle von Anregungen, die wir im Rahmen der Evaluation erhalten haben, in Gesetzesform zu gießen. Der Weg, den wir gewählt haben – Diskussion, Anhörung, Erste Lesung –, war ein guter. Wir haben uns immer wieder intensiv mit Experten auseinandergesetzt. Ich möchte sagen – ich meine das fraktionsübergreifend –, dass ich in den vergangenen 15 Jahren und speziell auch in dieser

Legislaturperiode festgestellt habe, dass sehr viele bzw. ausschließlich Kommunalexperten im Innenausschuss tätig gewesen sind.

Wir haben freilich mit den Livestream-Gremiensitzungen und den hybriden Tagungsmöglichkeiten auch Neuland betreten. Nicht jeder wird begeistert sein, und nicht jeder wird mitmachen wollen. Aber das muss eine gute Gesetzgebung auch leisten: Sie muss Möglichkeiten geben und keine Pflichten schaffen. Wir legen großen Wert auf die Eigenverantwortung der Kommunen: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte können für das jeweilige Gremium oder für die jeweilige Situation in ihrer Gemeinde eigene Regeln entwickeln und eine Geschäftsordnung, die ihren Bedürfnissen entspricht, erstellen. Wir haben gerade in Bezug auf diese modernen Instrumente Möglichkeiten, aber keine Pflichten geschaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin der vollen Überzeugung, dass wir mit dieser Gesetzesänderung einen weiteren Meilenstein setzen. Ich weiß natürlich, dass manche enttäuscht sind, manche wollten das Wahlalter herabsetzen. Ich halte wenig davon, auch die CSU-Fraktion hält davon wenig. Ich will jetzt das Bonmot nicht strapazieren. Ein Handy darf ein junger Mann oder eine junge Frau mit 16 Jahren nicht kaufen, aber wählen dürfte die Person dann schon. Wir müssen zu diesem Thema noch sehr viele Diskussionen führen. Die ernsthaften Diskussionen, die zukünftig geführt werden, gehören in den Innenausschuss des Bayerischen Landtags. Diese Ernsthaftigkeit haben wir – denke ich – in den letzten Wochen und Monaten bewiesen.

Ich darf mich herzlich bedanken bei allen, die mitgewirkt haben. Ich darf um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf bitten. Ich möchte am Rande noch erwähnen, dass das Waldbad und viele andere Dinge, die zusätzlich gemacht worden sind, ins Gesetz eingeflossen sind. Auch die Geschichte mit dem – Wie heißt er? – Ich hätte jetzt fast Blockwart gesagt. Nein, das dürfen wir nicht, gell. Ich bitte a) um Zustimmung und b) darum, dass wir insgesamt unsere Kommunalpolitik weiter stärken. Herzlichen Dank dafür.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn jemand in politischen Gremien tätig ist – ich bin das jetzt schon seit 45 Jahren –, darf man eines nicht vergessen: Wir alle sind schön, wir alle sind intelligent, wir alle sind kompetent. Aber wir werden nicht wegen der Schönheit, der Kompetenz oder der Intelligenz gewählt. Wir werden gewählt, weil uns die Menschen vertrauen. Ich appelliere an die Menschen, die zukünftig kandidieren: Kämpfen Sie um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger! – Herzlichen Dank und alles Gute.

(Beifall bei der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN, der FDP sowie des Abgeordneten Andreas Winhart (AfD))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Ländner, das war nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Hohen Haus Ihre letzte Rede. Ich darf die Gelegenheit nutzen, um mich im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für Ihre Dienste für den Freistaat Bayern zu bedanken. Sie sind 2008 als früherer Bürgermeister der Gemeinde Kürnach als studierter Verwaltungswirt und Polizeibeamter in den Bayerischen Landtag gewählt worden. Sie haben die Expertise für die Kommunen und die innere Sicherheit vor allem in den dazugehörigen Ausschuss mit Leidenschaft und Prinzipientreue eingebracht. Sie haben für die Kommunen gestritten, sie haben für die innere Sicherheit gestritten. Sie haben diesen parlamentarischen Schlagabtausch bzw. den Streit immer in wechselseitigem Respekt geführt. Sie haben auch andere Meinungen gelten lassen. Das hat Ihnen große Sympathien über die Fraktionsgrenzen hinweg und hohe Anerkennung eingebracht. Vielen herzlichen Dank für Ihren Dienst am Freistaat, alles Gute für Sie persönlich, Gesundheit und Glück im Un-Ruhestand!

(Lebhafter allgemeiner Beifall)

Der nächste Redner ist der Kollege Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident! Ich weiß jetzt nicht, ob ich gleich mit der Liebeserklärung weitermachen soll, die der Kollege Ländner schon begonnen hat. Zunächst einmal: Manfred, vielen Dank für die Zusammenarbeit

im Ausschuss. Ich habe viel von dir gelernt, mit dir kann man wundervoll diskutieren, wenngleich das Ergebnis nicht immer so war, wie ich es mir gewünscht hätte. Wenn ich mir diese Kommunalverfassungsnovelle, die jetzt auf dem Tisch liegt, anschau, muss ich feststellen, dass unsere 15 Änderungsanträge zwar allesamt intensiv geprüft wurden, aber halt im Ergebnis abgelehnt wurden. Somit sind wesentliche Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie, beim Wahlrecht, bei den Aufgaben der Kommunen mit der damit verbundenen Finanzierung unterblieben. Eine Revolution hat sicherlich niemand gebraucht, eine Reform wäre aber schon gut gewesen. Jetzt ist es eher ein Reförmchen geworden mit einzelnen herausgehobenen Aspekten. Ich würde sagen, es ist noch viel Arbeit für die nächste Legislaturperiode übrig geblieben. Meine Damen und Herren, das werden wir weiter in Angriff nehmen.

Worum geht es im Gesetzentwurf? Was ändert sich? – Die Altersgrenze für die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte wurde aufgehoben. Wir halten diese Aufhebung der Altersgrenze für richtig. In dieser Legislaturperiode hat es sowohl bei der CSU als auch bei den FREIEN WÄHLERN in Bezug auf diesen Aspekt einen Sinneswandel gegeben. Sie folgen jetzt unserer Argumentation; das ist gut. Wir sind der Meinung, die Leute sollen selbst entscheiden, ob sie fit genug sind, um noch einmal anzutreten, und die Wählerinnen und Wähler sollen selbst entscheiden, ob sie die Person für die beste halten, die die nächsten sechs Jahre an der Spitze ihrer Kommune stehen soll. Es ist richtig, solche Altersgrenzen aufzuheben. Genauso überfällig ist es auch, die Mindestaltersgrenze für das Amt des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin aufzuheben. Solche Altersgrenzen braucht es nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Gesetzentwurf wird das Thema der Hauptamtlichkeit der Bürgermeister angesprochen. Die Frage ist, ab welcher Größenordnung der Gemeinde spricht man in der Regel von Hauptamtlichkeit. Die Größenordnung wird von bisher 5.000 Einwohnern auf 2.500 gesenkt. Unser Vorschlag war sogar, noch tiefer zu gehen, nämlich auf

2.000 Einwohner. Es wird immer schwieriger, das Ehrenamt mit einer Berufstätigkeit oder einer Familie in Einklang zu bringen. Meine Prognose ist: Wenn es uns nicht gelingt, Entbürokratisierung tatsächlich in die Praxis umzusetzen und nicht nur davon zu reden, dann wird es auch bei kleinen Gemeinden eine Frage der Zeit sein, bis die Hauptamtlichkeit zum Standard werden wird oder werden muss. Viele wollen die Tätigkeit gerne im Ehrenamt ausüben, aber es geht halt einfach nicht.

Mich freut am Gesetzentwurf, dass die Kosten für Kinderbetreuung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger während der Sitzungen übernommen werden. Wir haben das vor drei Jahren beantragt. Damals ist es abgelehnt worden. Jetzt kommt es am Ende doch. Den Aspekt finde ich gut. Das ist ein Erfolg unserer Arbeit. Das hätten wir vielleicht schon etwas früher haben können, aber nichtsdestoweniger, es ist schön, wenn Gedanken aufgegriffen werden, wenn auch etwas spät.

Was fehlt noch? – Wir haben im Vorfeld sehr viel Kontakt mit der kommunalen Ebene gesucht, um Rückmeldungen zu erhalten. Folgende Themen wurden uns widergespiegelt: Verbesserung der Attraktivität des kommunalen Ehrenamts, Vereinbarkeit Ehrenamt und Familie, Transparenz von Entscheidungen, Partizipation. Die Jugendlichen vor Ort sollen ein Recht darauf haben, beteiligt zu werden. Das haben Sie wieder abgelehnt. Wir wollen praxistaugliche Rahmenbedingungen schaffen, damit die Kommunen auch finanziell vernünftig ausgestattet sind und ihre Aufgaben auch wirklich erfüllen können. Das ist eigentlich der Knackpunkt für viele der Wünsche, die es in der Praxis gibt.

Unsere 15 Änderungsanträge waren sehr praxisorientiert, und wir haben auch gar nicht viele Verpflichtungen der Kommunen gefordert, sondern ihnen viel Freiheit gelassen. Das ist, glaube ich, auch das Wesentliche. Das, was man regeln muss, muss man auf Landesebene regeln. Alles andere soll man vor Ort entscheiden lassen. Ich bin aber der Meinung, dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ein Recht darauf haben, vernünftige Sitzungsunterlagen zu erhalten. Alle haben ein Recht darauf, sich ordentlich vorbereiten zu können und Entscheidungen zu treffen. Ja, es ist auch

nicht zu viel verlangt, dass die Kommune die Entscheidungen dann später ins Internet stellt und den Bürgerinnen und Bürgern mitteilt, was wir beschlossen haben. Man wird es nicht allen recht machen können, aber man sollte Entscheidungen erklären; denn wenn wir Vertrauen gewinnen wollen, müssen wir Politik immer wieder erklären. Wir müssen es nicht allen recht machen, aber wir müssen es transparent machen. Hier ist auch auf kommunaler Ebene noch einiges zu tun und zu verbessern, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Punkt, der mir nach wie vor fehlt und mich umtreibt, ist der Bereich der Vertretungsregelung. Wir haben eine sechsjährige Amtszeit. Dies ist ein sehr langer Zeitraum. Das Leben spielt so, dass man längere Krankheitsphasen, vielleicht Nachwuchs in der Familie oder eine Pflegesituation daheim hat oder einmal ein halbes Jahr ins Ausland geht, sei es zum Studium, sei es, weil der Arbeitgeber sagt, du musst ein halbes Jahr irgendwohin. Dann hat man als Kommunalpolitiker nur die Wahl zu sagen, gut, dann gebe ich das Mandat gleich auf; ich war zwar gewählt, aber jetzt eben nicht mehr, oder aber seinen Stuhl im nächsten halben Jahr leer zu lassen. Davon hat eigentlich gar niemand etwas. Deswegen bin ich der Meinung, es sollte eine Vertretungsregelung geben, dass der erste Nachrücker oder die erste Nachrückerin Gemeinderat auf Zeit wird. Wenn jemand längerfristig ausfällt und wenn die Person dann wieder genesen ist oder wieder zurück ist, kann sie ihr Mandat auch wieder annehmen. Dies halte ich für zeitgemäß, wenn wir dauerhaft Menschen gewinnen wollen, die sich bei uns engagieren.

Ein Thema, das mir und uns wichtig ist, ist natürlich das Wahlalter von 16 Jahren. Ich hoffe, dass die Initiative "Vote 16" jetzt sehr viele Unterschriften sammelt und den Druck verstärkt. Wir müssen im Innenausschuss noch sprechen. Das tun wir. Wir bleiben an dem Thema dran und wollen dies durchsetzen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir müssen, glaube ich, grundsätzlich zusehen, dass wir die kommunale Ebene insgesamt stärken und finanziell ausstatten. Die großen Transformationen und

Aufgaben unserer Zeit gelingen nur mit den Kommunen und nicht gegen die Kommunen. Dies betrifft diesen Gesetzentwurf, aber auch andere Themenbereiche.

Da unsere Anträge alle abgelehnt worden sind, werden wir uns zu dem Gesetzentwurf enthalten. Ich bedanke mich herzlich für die Zusammenarbeit, auch im Innenausschuss. Es war immer ein gutes Miteinander.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Becher. – Nächster Redner ist Herr Kollege Robert Riedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Robert Riedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich vorausschicken: Bei der Umsetzung dieses Gesetzes ist sehr viel Gutes getan worden. Wenn ich es bewerten sollte – ich war ja lange Lehrer –, würde ich sagen: Note 2 bis 3. Das ist eine gute Note. Hier stellt sich mir die Frage: Hätte es nicht eine reine "2" oder vielleicht eine "1-" werden können? Ich bin der Meinung, das hätte es werden können. Was hat dazu geführt, dass es nicht so ist?

(Tim Pargent (GRÜNE): Dass Schüler sich selbst bewerten!)

Ich sage, zum Teil fehlender Mut. Zum Teil wurden die Hilferufe der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht akzeptiert und die Stellungnahmen der Fachverbände nicht angenommen. Oft fehlte sogar der Wille oder auch – hier muss ich der Kritik recht geben – die fehlende Einbindung der Oppositionsparteien. In allen Länderparlamenten ist es so, dass deren Anträge abgelehnt werden. Wären die Machtverhältnisse bei uns anders, wäre es auch so. Deswegen muss das aber noch lange nicht richtig sein.

Vielleicht ist, lieber Manfred, wie du gesagt hast, für viele Dinge die Zeit auch noch nicht reif. Lassen Sie mich dies an einem Beispiel zeigen, der Hauptamtlichkeit des Bezirkstagspräsidenten. Der Bezirkstag hat geäußert, man sei enttäuscht, dass dieses hohe Amt nicht das erhält, was es verdient, die Hauptamtlichkeit. Die Erhöhung der

Ehrenamtspauschale läuft für mich ins Leere, weil es keinen Bezirkstagspräsidenten bzw. keine Bezirkstagspräsidentin gibt, der bzw. die dieses Amt alleine ausübt.

Kommen wir zur Hauptamtlichkeit der Bürgermeister ab 2.500 Einwohnern. Mir liegt eine Liste vor, auf der über 170 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unterschrieben haben. Die Bürgermeister rufen mich an mit der Bitte: Robert, kannst du etwas tun? Mach, dass es wegkommt. – Ich hätte ja gemeint, wir sollten die Zahl 2.500 gleich fallen lassen. Der Gemeinderat sollte 90 Tage vor der Wahl entscheiden, ob er dann vielleicht keinen hauptamtlichen Bürgermeister will. So weit sind wir aber noch nicht.

Was das Wahlalter von 16 Jahren betrifft, sind die FREIEN WÄHLER immer dafür. Nächstes Jahr dürfen die Jugendlichen bei der Europawahl wählen. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Regierung steht auch, dass dies für die nächste Bundestagswahl vorgesehen ist. Wahrscheinlich sind die bayerischen Sechzehnjährigen noch nicht reif genug.

Warum haben wir die Oppositionsanträge abgelehnt? – Zum Beispiel wäre einer dabei, in dem ein Freistellungsanspruch für Gemeinderäte gefordert wird, damit diese bei der Arbeitsstelle nicht mehr um die Erlaubnis betteln müssten, an einer Sitzung teilzunehmen. Diesem Antrag hätte ich jederzeit zustimmen können. Aber sei es, wie es wolle: Wir werden diesem Gesetz zustimmen. Für die nächste Legislaturperiode muss noch ein bisschen Arbeit übrig bleiben.

Ich werde nicht mehr dabei sein. Dies ist wahrscheinlich meine letzte Rede. Lassen Sie mich an das Präsidium für die allzeit souveräne, überparteiliche Leitung und an euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor allem an die Damen und Herren des Innenausschusses und des Sozialausschusses, einen Dank aussprechen. Ich glaube, Johannes, mit mir hat man auch gar nicht so schlecht zusammenarbeiten können. Ich danke meiner Fraktion für das Vertrauen, das sie mir entgegengebracht hat, und für die Verantwortung, die ihr mir übertragen habt. Ich möchte mich auch bei allen Frakti-

onsmitarbeitern bedanken, ohne die diese Arbeit gar nicht möglich gewesen wäre.
Pfiat eich Gott!

(Allgemeiner Beifall)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Riedl. Wenn ich die Rednerliste richtig durchgelesen habe, sprechen Sie noch zu TOP 27 und 28. Aber wenn ich trotzdem die Gelegenheit nutzen darf, weil ich nicht weiß, ob Sie Ihre Fraktion noch als Redner austauscht –

(Heiterkeit)

das sage ich jetzt ohne jeden Schmarrn –, möchte ich mich auch bei Ihnen sehr herzlich bedanken. Sie sind als Nachrücker im Januar 2022 in den Bayerischen Landtag gekommen, haben sich sehr schnell in das Prozedere des Hohen Hauses eingearbeitet und waren engagiert im Ausschuss für Soziales, aber auch bei allen kommunalen Fragen. Sie haben sich im Landessportbeirat engagiert, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Vor allen Dingen haben Sie natürlich auch für Ihre oberpfälzische Heimat gekämpft. In diesem Sinne bedanke ich mich im Namen des Hohen Hauses sehr herzlich für Ihr großartiges Engagement und wünsche Ihnen persönlich alles Gute, Gesundheit und Glück.

(Allgemeiner Beifall)

Der nächste Redner ist Herr Abgeordneter Graupner für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die jetzige Gesetzesnovelle stand unter der Notwendigkeit, die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes zu stärken vor dem Hintergrund, dass es immer schwieriger wird, Bürger für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Dies ist einer der traurigen Nebeneffekte, wenn eine volksvergessene Politik im großen Stil Heimat auf einen

reinen Wirtschaftsstandort und ein Siedlungsgebiet, die zufällig zusammenliegen, degradieren will.

Welche Änderungen sollen dem drohenden Nachwuchsmangel nun vornehmlich entgegenwirken? – Ich greife einmal die wichtigsten Punkte heraus. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll besser berücksichtigt werden, indem bei der Erstattung mandatsbezogener Betreuungskosten nachgebessert wird, wenn also aufgrund von Abwesenheit im Zuge ehrenamtlicher Tätigkeit zum Beispiel Pflege- oder Kinderbetreuungskosten entstehen. Dies halten wir für eine sehr gute Idee; denn die AfD ist eine Partei der Familie und des Familiensinns. Aber was zum Teufel hat die Umschrift der Kommunalgesetzgebung in sogenannte geschlechtergerechte Sprache, was hat dieser Kotau vor den linken Genderisten mit Bürgernähe und Attraktivität zu tun? Die AfD hält das bewährte generische Maskulinum nach wie vor für völlig ausreichend, um die beiden real existierenden biologischen Geschlechter Mann und Frau angemessen zu repräsentieren.

(Beifall bei der AfD)

Weiterhin ist die Absenkung des Schwellenwertes für hauptamtliche Bürgermeister von Gemeinden von 5.000 Einwohnern auf solche mit 2.500 beabsichtigt. Dies findet ebenso unsere Zustimmung wie die Aufhebung der Altersbegrenzung für das Bürgermeisteramt von derzeit 67 Jahren. Allerdings gehört zu dieser Änderung aus unserer Sicht zwingend das rechtliche Korrektiv, das wir mit einem eigenen Änderungsantrag eingebracht haben. Wir fordern, dass für berufsmäßige Erste Bürgermeister sowie für Landräte nur eine einzige Wiederwahl zulässig ist. So würde deren Amtszeit auf maximal zwölf Jahre begrenzt, und das wäre auch gut so; denn Demokratie bedeutet wesentlich Macht auf Zeit. Die Begrenzung der Amtszeit wirkt zu starker Machtansammlung und zu starkem Einfluss einzelner Amtsträger entgegen. Mir ist völlig schleierhaft, warum ein derart vernünftiger Antrag durch die Fraktionen der Altparteien abgelehnt worden ist.

Der geplanten Ausweitung von Hybridsitzungen steht die AfD äußerst skeptisch gegenüber. Unserer Meinung nach ist gerade das Präsenzprinzip Ausdruck gelebter und lebendiger Demokratie. Nach dem Wegfall des Corona-Regimes sehen wir daher keine Notwendigkeit, eine Entwicklung in Richtung Hybridisierung noch weiter voranzutreiben.

Auch Änderungen für den Bereich der gemeindlichen Energieversorger sind vorgesehen. Diese sollen künftig mehr Energie erzeugen dürfen als für den örtlichen Bedarf nötig. Das scheint gerade in Zeiten, in denen der Bürger eben nicht mehr sicher sein kann, wie lange unser Strom aufgrund einer irren Klimaideologie überhaupt noch zuverlässig geliefert werden kann, eine ebenfalls vernünftige Regelung.

Noch ein kurzes Wort zu einigen Änderungsanträgen. Alle Anträge zur Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre lehnen wir kategorisch ab. Wer das Wahlalter absenken will, müsste dann konsequenterweise zum Beispiel auch für eine Herabsetzung der Strafmündigkeit plädieren.

(Johannes Becher (GRÜNE): Die ist ja ab 14!)

Ebenso lehnen wir das passive Wahlrecht für Unionsbürger für Bürgermeister und Landratsposten ab. Solche Anträge zielen auf Ersetzung der Staatsbürgerschaft durch die Unionsbürgerschaft, und das ist mit uns als Partei der deutschen Interessen und der deutschen Bürger nicht zu machen.

Die Möglichkeit von Bürgersprechstunden oder Bürgerbefragungen für Ratssitzungen halten wir hingegen im Hinblick auf verbesserte Partizipation und Transparenz für sinnvoll, auch wenn dieser Vorschlag von den GRÜNEN kommt. Wir sind da eben für sachorientierte Politik.

Summa summarum: Bezuglich der Gesetzesnovelle werden wir uns nach Abwägung von allem Für und Wider der Stimme enthalten.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Kollege Klaus Adelt für die SPD-Fraktion.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist üblich, dass nach den Kommunalwahlen die bestehenden Gesetze auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden, dass man neue Regelungen einführt und Veränderungen in der Gesellschaft wahrnimmt. So war es auch diesmal der Fall. Wir haben in den Ausschüssen sehr, sehr intensiv diskutiert. Dafür möchte ich mich vorab schon bedanken. Eine Synopse von mehreren Seiten wurde erstellt, die dann später wohl einmal Eingang in meine Memoiren finden wird.

(Heiterkeit)

Ich bedanke mich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landtags und der Regierung, die dies vorgetragen haben. Bei den Juristen des Innenministeriums ist durchaus ein gewisser Hang zum und Sachverstand beim Kommunalen erkennbar. Herzlichen Dank also! Ein wenig kennt ihr euch schon aus. Das muss man auch mal lobend zum Ausdruck bringen.

(Heiterkeit)

Das Nächste ist halt die Frage. Man kann bei jedem Gesetz ein Haar in der Suppe finden – so auch hier. Viele Dinge gäbe es zu kritisieren. Das wurde in den Ausschüssen auch gemacht. Aber mit der Zustimmung der SPD wollen wir den Gemeindepalamenten, Landkreisen und Bezirken signalisieren, dass man auch Dingen zustimmen kann, bei denen nicht alles hundertprozentig erreicht ist.

Uns war natürlich der Wegfall der Altersgrenze für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein besonderes Anliegen. Peter Paul Gantzer hat dies ja immer wieder gefordert. Jetzt ist die Altersgrenze gefallen. Wir haben immer gesagt, es gibt für Bundeskanzler und Bundespräsidenten keine Altersgrenzen; aber für Bürgermeister kleinerer Gemeinden gibt es diese Altersgrenze. Wir sind froh, dass sie jetzt weg ist.

(Beifall bei der SPD)

Nicht berücksichtigt wurde jetzt, dass bei Livestreams und anderem die Bürgermeister verpixelt werden. Die Mehrheit hat sich dagegen ausgesprochen. Aber der Bürgermeister sollte das gleiche Recht haben wie alle Mitglieder.

Gut ist auch, dass wir jetzt neu die Entscheidung haben, dass der Aufwand für Pflege- und Kinderbetreuung entschädigt wird. Es geht nicht darum, Nachwuchs für die Kommunalparlamente zu bekommen, sondern darum, jedem die gleiche Chance zu geben, an der Kommunalpolitik teilzunehmen.

Was hätten wir uns noch gewünscht? – Das Wahlalter mit 16 haben wir recht ausführlich diskutiert. Jetzt haben wir es noch nicht durchgesetzt, aber ich bin mir sicher, dass wir dies in fünf Jahren durchsetzen werden. Warum soll man Jugendliche nicht wählen lassen? – Es ist immer die Frage der Reife und der Strafmündigkeit. Ich sage: Dass manche mit 16 nicht wahlreif sind, kann durchaus sein. Aber ich kann bei vielen erkennen, dass sie auch mit 24, 30 und noch älter noch nicht wahlreif sind.

(Heiterkeit – Andreas Winhart (AfD): Wenn man SPD wählt!)

Abgelehnt wurde unser Antrag, EU-Europäer bei den Landtags- und Bezirkstagswahlen zuzulassen. Das ist für mich schon bemerkenswert; denn der Ministerpräsident hat letztens bekundet, dass er der Sache offen gegenübersteht. Anscheinend weiß er nicht, was bei ihm in den Ministerien passiert.

Wir waren auch dafür, die Kommunalwahl in den April oder Mai zu verschieben; denn bei der Kälte und dem Matschwetter Wahlkampf zu machen, ist alles andere als erbaulich.

Gemeinderäte sollten Akteneinsicht bekommen, damit sie sich ordentlich vorbereiten können. Auch dieser Änderungsantrag von uns wurde abgelehnt.

Uns als SPD ist wichtig, dass der Klimaschutz vonseiten des Freistaates mit der entsprechenden Konnexität kommunale Pflichtaufgabe wird. Das halte ich für sehr, sehr wichtig; denn in den Gemeinden spielt die Musik. Dort weiß man genau, was man zu tun und zu lassen hat. Hitzepläne müssen erstellt werden und all die anderen Geschichten. Das geht nicht von ungefähr.

Vieles gäbe es noch zu erklären. Das meiste habe ich gesagt. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen. Dem Gesamtpaket werden wir zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Nächster Redner ist Herr Kollege Alexander Muthmann für die FDP.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Es ist ausführlich diskutiert worden. Deswegen nur noch mal in aller Kürze: Wir erkennen an, dass es eine ganze Reihe von Änderungen im Gesetz gibt, die wir begrüßen, zum Teil auch gefordert haben, insbesondere – das ist schon angesprochen worden – das Thema der Altersbegrenzung. Da kann der Kollege Ländner sich ja überlegen, ob er noch mal in eine frühere Tätigkeit zurückkehrt. An dieser Stelle vielen Dank für die immer kollegiale, freundliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Ausschuss und vor allem auch am Rande des Ausschusses, was ja nicht so ganz selbstverständlich ist. Das will ich an dieser Stelle noch mal gesagt haben.

Auch die Absenkung des Schwellenwerts für hauptamtliche Bürgermeisterei ist in der Tendenz richtig. Auch die Erleichterungen bei den Bürgerversammlungen halten wir für zeitgemäß und sachgerecht. Wir begrüßen auch – das ist, glaube ich, der Zeit geschuldet – die Möglichkeit, die Kosten für Betreuung von Kindern und Familienangehörigen zu übernehmen, wenn Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dann auch ihren Verpflichtungen des Ehrenamts nachkommen und Sitzungen wahrnehmen wollen. Das sind alles Dinge, die wir sehr unterstützen und begrüßen.

Allerdings gibt es an manchen Stellen dann schon noch Kritik anzubringen. Zum einen gilt es nach wie vor festzuhalten, dass wir das Wahlalter für die Kommunalwahlen auf 16 senken wollen und das auch für richtig und wichtig halten. Das werden wir hier und heute vermutlich nicht mehr hinkriegen, aber das bleibt sicherlich ein Thema.

Wahltermin im März ist auch etwas, womit wir es den Wahlkämpferinnen und Wahlkämpfern hätten leichter machen können. Ich hoffe nicht, dass ihr an dieser Stelle darauf setzt, dass im März und vielleicht auch schon im Februar tendenziell immer weniger Schnee liegt, um das auf diese Art und Weise zu erledigen.

Insbesondere will ich aber schon noch einmal auf die Frage hinweisen, ob es richtig ist, dass das Amt des Bezirkstagspräsidenten rein ehrenamtlich bleibt. Dass man da jetzt die gestiegenen Anforderungen des Amtes allein mit einer Erhöhung der Entschädigung im Ehrenamt auf knapp unter 8.000 Euro beantwortet, aber im Übrigen weiter zwingend davon ausgeht, dass es ehrenamtlich sein muss, ist irgendwie nicht schlüssig. Ich will jetzt noch einmal daran erinnern, dass die Bürgermeister von Kommunen ab einer Größe von 2.500 Einwohnern hauptamtlich sein können und ab 5.000 Einwohnern hauptamtlich sein müssen. Die Verwaltung einer Gemeinde oder eines Rathauses soll über den Daumen gepeilt pro tausend Einwohner zwei oder zweieinhalb Mitarbeiter haben – dabei werden natürlich Bauhof, Kläranlage und andere Dinge mehr nicht mitgezählt. In der Kernverwaltung sollen es aber 10 bis 15 oder je nach Aufgabenstellungen vielleicht auch mal mehr Mitarbeiter sein.

Schauen wir uns die Zahlen des Bezirks an. Ich nenne jetzt mal welche für Oberbayern: 2,4 Milliarden Euro Haushaltsvolumen mit 7.800 Beschäftigten in allen Unternehmen, 1.600 Mitarbeiter in der Kernverwaltung. In der Oberpfalz sind es 300 Mitarbeiter in der Kernverwaltung. Da wäre es doch dringend notwendig, über eine Öffnung zumindest nachzudenken und nicht weiterhin zum Ausdruck zu bringen, das ginge so nebenbei, neben einem Hauptamt. Das geht neben einem Hauptamt nicht. Das war schon enttäuschend, dass Sie zumindest nicht an dieser Stelle geöffnet haben.

Es gibt viele positive Dinge, aber auch hier und dort Kritik. Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf wie schon im Ausschuss enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Staatsregierung hat nun der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass mit der Zweiten Lesung der Kommunalrechtsnovelle der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nun unmittelbar bevorsteht. Dies haben wir der insbesondere guten und intensiven Vorarbeit des federführenden Innenausschusses zu verdanken. Dem Gesetzentwurf ging ja die Evaluierung der Kommunalwahlen 2020 voraus, mit der sich der Innenausschuss schon im März 2022 eingehend befasst hat.

Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes sowie jenen im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration. Ich bedanke mich für die ausgesprochen wohlwollende und ausnahmslos durch Sachargumente geprägte Diskussion im Plenum und in den beratenden Ausschüssen. Es kommt ja nicht alle Tage vor, dass die Opposition über die Fraktionsgrenzen hinweg einen Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich lobt, auch wenn sich die eine oder andere Fraktion noch weitergehende Regelungsvorschläge gewünscht hat.

Ich bedanke mich ausdrücklich für manches Lob, das meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausschüssen für die Zusammenarbeit mit dem Parlament erhalten haben. In der Tat war es uns im Innenministerium von Anfang an wichtig, nicht nur im Vorfeld bereits die kommunalen Spitzenverbände einzubinden, sondern gerade auch den Sachverstand und die vielfältigen Erfahrungen der Abgeordneten in den beratenden Ausschüssen aufzugreifen, die ja nahezu alle auch kommunale Mandate inneh-

ben oder innehatten sowie auf eine zum Teil Jahrzehntelange kommunalpolitische Erfahrung verweisen können.

Natürlich braucht ein solch eingehend vorzubereitendes Gesetzgebungsverfahren regelmäßig einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreisrätewahlen zu haben. Deswegen versuchen wir ja schon seit Langem immer, die Novellen etwa zur Mitte der Wahlperiode unserer Kommunalparlamente in den Landtag einzubringen. Das ist uns auch diesmal wieder gelungen. Ich freue mich deshalb, dass der Landtag die Beratungen zu dieser Novelle noch in seiner 18. Legislaturperiode, sozusagen auf der Zielgeraden abschließen kann; denn die Alternative wäre gewesen, dass der 19. Bayerische Landtag voraussichtlich erst in einem guten Jahr darüber hätte beschließen können. Da ist es schon besser, dass die Kommunen jetzt schon wissen, worauf sie sich ab der nächsten Kommunalwahl einzustellen haben.

Wie wir gerade noch einmal gehört haben, waren die Diskussionen über die Kommunalrechtsnovelle für die eine oder den anderen von Ihnen vielleicht sogar ein gewisser Abschluss Ihrer langjährigen politischen Arbeit in Ihrer Kommune wie auch hier im Bayerischen Landtag. Deshalb möchte ich gerade den heutigen Rednern, dem Kollegen Robert Riedl von den FREIEN WÄHLERN, vor allem aber auch dem Kollegen Manfred Ländner von der CSU-Fraktion und dem Kollegen Klaus Adelt von der SPD-Fraktion herzlich danken – ganz bewusst nicht nur für die Beratung dieses Gesetzentwurfs, sondern für alles, was sie insgesamt über die Jahre hinweg hier geleistet haben, wie das der Vizepräsident vorhin schon angesprochen hat. Vielen Dank für das großartige Engagement im Innenausschuss und für das Einbringen Ihrer kommunalpolitischen Erfahrung auch in die Beratungen des Kommunal- und Innenausschusses!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP)

Die grundsätzlich positive Resonanz auf den Gesetzentwurf zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, auch wenn ich mir sicher bin, dass manche Diskussion auch in der nächsten Legislaturperiode des Bayerischen Landtags lebhaft weitergehen wird. Das gilt nicht nur, aber auch für die Frage, wie wir es erreichen können, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin überhaupt in den für unsere Gemeinschaft so wichtigen kommunalen Ämtern engagieren. Die Aussage der Bayerischen Verfassung, dass die kommunale Selbstverwaltung dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben dient, ist für uns ein Auftrag, die Rahmenbedingungen für kommunales Engagement fortwährend im Auge zu behalten und fortzuentwickeln; denn wir spüren unter anderem, dass gerade das, was wir in der Diskussion um Hass und Hetze in manchen Bereichen erleben, schon dazu führt, dass mancher engagierte Kommunalpolitiker irgendwann sagt: Jetzt reicht es mir aber langsam, dazu habe ich keine Lust mehr, wenn ich mich dauernd blöd anreden oder verunglimpfen lassen muss, oder Ähnliches mehr.

Uns erschien es immer selbstverständlich, dass Bürgerinnen und Bürger sich zuhause engagieren und zur Verfügung stellen. Wir stellen jetzt aber fest, dass sich manche eher auf dem Rückzug befinden. Das muss uns aufhorchen lassen. Deshalb ist es wichtig, sich damit zu befassen, wie wir die Attraktivität kommunaler Ämter stärken können, wie wir wichtige Impulse geben können. Wir versuchen das auch mit diesem Gesetzentwurf. Dazu gehört natürlich – das war der Wunsch aus vielen Gemeinden –, dass wir das Bürgermeisteramt stärker als Hauptamt ausgestalten, indem wir die Grenze von bisher 5.000 Einwohnern auf künftig 2.500 Einwohner senken, oder indem Kommunen ermächtigt werden, mandatsbedingte Kosten für die Betreuung von Angehörigen – egal, ob das kleine Babys sind oder ob das ein pflegebedürftiger Senior ist – erstatten zu können, wenn es darum geht, dass die Präsenz im Gemeinderat, im Stadtrat, im Kreistag erhöht werden kann. Es gibt viele andere Beispiele mehr.

Die Novelle fasst die Kommunalgesetze auch durchweg in geschlechtsneutrale Sprache. Entsprechende Formulierungen zu finden und die Gesetze Satz für Satz nach nur

männlichen Formulierungen zu durchforsten, war für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innenministerium schon ein anspruchsvolles Werk. Ich glaube, es sind insgesamt sehr vernünftige Vorschläge gemacht worden. In der Regel bevorzugen wir die geschlechtsneutralen Begriffe, wie zum Beispiel "Wahlberechtigte" oder "ein Mitglied des Gemeinderats". An den Stellen, für die keine geschlechtsneutralen Begriffe zur Verfügung stehen, verwenden wir in den Kommunalgesetzen künftig die weibliche und die männliche Form, also eben zum Beispiel "Landrätinnen und Landräte". Ich glaube, dass diese Lösung vernünftig ist. Damit leisten wir einen Beitrag zur Gleichberechtigung. Damit ist auch klar: Das Gendersternchen und der Genderdoppelpunkt wird es in bayerischen Gesetzen weiterhin nicht geben, auch nicht in unseren Kommunalwahlgesetzen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Einen Punkt schließlich konnten wir erst während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens aufgreifen. Es geht um die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes gegenüber den bayerischen Kommunen. Die Kommunalrechtsnovelle setzt hier nun eine Vorgabe aus dem EU-Recht zum Schutz von hinweisgebenden Personen um. Nachdem der Bund diese EU-Richtlinie erst mit mehr als eineinhalb Jahren Verspätung umgesetzt hat, können wir heute über die notwendige landesgesetzliche Umsetzung des Bundesgesetzes weniger als drei Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes beschließen. Ich glaube, auch das ist im Zeitplan beachtlich. Vielen Dank für die konstruktive Mitwirkung!

Ab August 2023 schon werden die Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern oder mit mehr als 50 Beschäftigten nach den EU-Regeln verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der Beschäftigte Verstöße gegen EU-Recht oder weitere Rechtsvorschriften melden können. Wir nutzen dabei alle Spielräume des EU-Rechts für eine maximal kommunalfreundliche Umsetzung. Obendrein wollen wir betroffene Kommunen entlasten, indem sie das Angebot bekommen, die Einrichtung der Meldestellen auch auf interne staatliche Meldestellen übertragen zu können. Das heißt, sie

haben dann keine Kosten, sondern diese fallen dann automatisch beim Freistaat Bayern an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 schreiben wir das bayerische Kommunalrecht sinnvoll fort, machen kommunale Ämter attraktiver und sichern damit auch die Zukunfts- und Leistungsfähigkeit unserer bayerischen Kommunen. Ich bitte Sie dafür um Ihre Zustimmung und freue mich zugleich auf weitere fruchtbare Diskussionen auf der kommunalen Ebene. – Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Staatsminister, bitte bleiben Sie noch am Mikrofon. – Eine Zwischenbemerkung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von Herrn Kollegen Johannes Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Staatsminister, gestatten Sie mir neben dem Lob für die Mitarbeitenden im Innenministerium für die hervorragende Arbeit auch im Ausschuss noch zwei Nachfragen. Die erste betrifft das Thema Wählbarkeit für EU-Bürger*innen bei den Bezirkstagswahlen. Der Ministerpräsident hat sich da neulich offen gezeigt. Ein Antrag, der heute auch zur Abstimmung steht, wird aber abgelehnt. Wie ist Ihre Position dazu? Tut sich da was?

Und das Zweite: Der Kollege Muthmann hat in sehr anschaulicher Art und Weise aufgezeigt, wie umfangreich die Aufgaben eines Bezirkstagspräsidenten oder einer Bezirkstagspräsidentin sind. Was würden Sie denn sagen? Ist das als Ehrenamt, vielleicht sogar neben einem Landratsposten, eigentlich machbar? Oder müssen wir perspektivisch denn nicht schon dahin kommen, dass auch die Bezirkstagspräsidenten als Hauptamt ausgestaltet sind?

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Bei der ersten Frage bin ich nach wie vor der Meinung, dass es schon aus organisatorischen Gründen, wenn Bezirkstagswahl und Landtagswahl gemeinsam durchgeführt werden, ex-

trem schwierig wäre, hier unterschiedliche Gestaltungen der Wahlberechtigten zu haben; denn dann müssten wir ja unterschiedliche Wählerverzeichnisse, unterschiedliche Wahlbenachrichtigungen usw. machen. Es ist rechtlich anerkannt; wir nennen es die dritte kommunale Ebene. Aber gemäß dem Begriff, mit dem das EU-Recht das definiert, ist es einwandfrei, dass man unsere Bezirke nicht unter die obligatorische EU-Vorschrift fassen muss, dass hier auch EU-Bürger wahlberechtigt sein müssen. Deshalb sehe ich persönlich da im Moment keinen Anlass, es zu ändern.

Was die Bezirkstagspräsidenten anbetrifft, bitte ich um Unterscheidung, ob wir de facto von Ehrenamt oder von Hauptamt reden. Konkret geht es um die Frage, ob der Bezirkstagspräsident ein kommunaler Wahlbeamter sein soll, was dann von vornherein zur Inkompatibilität mit einem anderen kommunalen Wahlamt führen würde, sprich: Man kann dann nicht gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister oder hauptamtlicher Landrat sein. Wenn ich es so ausgestalten würde, dann würde das bedeuten, dass es ausgeschlossen ist, dass jemand, der Bezirkstagspräsident sein will, gleichzeitig Landrat sein kann.

Ich kenne zwar die Empfehlungen und Beschlüsse des Bezirketags. Letztlich haben die Gespräche mit den Bezirkstagspräsidenten aber ergeben, dass sie doch eigentlich auch nicht wollen, dass das ausgeschlossen wird. Wir haben deshalb bewusst diesen Vorschlag gemacht, auch in den Besoldungsrichtlinien zu differenzieren, also in der Frage, wie hoch die entsprechende finanzielle Ausstattung gestaltet werden kann. Die Bezirke können dann nämlich differenzieren, ob jemand neben einem anderen kommunalen Hauptamt, also zum Beispiel Landrat oder Oberbürgermeister zusätzlich Bezirkstagspräsident ist; dann gilt ein niedrigerer Deckel. Wenn jemand ausschließlich die Aufgabe des Bezirkstagspräsidenten wahrnimmt, dann kann er eine wesentlich höhere Vergütung erhalten und es damit de facto als Hauptamt, aber nicht als kommunaler Wahlbeamter wahrnehmen.

Rein vom Rechtstatus her: Die Präsidentin des Bayerischen Landtags ist auch keine Beamtin, wird hinsichtlich ihrer Ausstattung aber sozusagen schon so besoldet und

mit einer Aufwandsentschädigung ausgestattet, dass das Amt natürlich schon als eine Entschädigung für eine hauptamtliche Aufgabe wahrgenommen wird. Sie ist aber im beamtenrechtlichen Sinne keine Beamtin.

So ist es jetzt letztendlich auch bei den Bezirkstagspräsidenten. Wenn sie allein diese Aufgabe wahrnehmen, können sie eine wesentlich höhere Entschädigung erhalten und diese Aufgabe dann auch als alleinigen – ich nenne es jetzt mal so in Anführungszeichen – "Job" wahrnehmen. Es bleibt aber bei den Bezirken und den einzelnen Personen.

Wir müssen de facto auch wahrnehmen: Es ist natürlich auch von der Fülle der Aufgaben her ein Unterschied – das müssen aber bitte alle Bezirke selber entscheiden –, ob jemand Bezirkstagspräsident von beispielsweise Oberbayern oder von Oberfranken ist. Alle haben viel zu tun, aber von der Fülle der Aufgaben her, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dem Umfang des Haushalts her usw. sind da schon gewisse Unterschiede.

Ich glaube deshalb, dass die Regelung, wie wir sie jetzt im intensiven Dialog auch mit vielen Bezirkstagspräsidenten entwickelt haben, vernünftig ist. Ich empfehle Ihnen deswegen auch Zustimmung. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister Herrmann. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/28527, die Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/29017 mit 18/29031, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/29181, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/29122 mit 18/29129, die Änderungsanträge der FDP-Fraktion

auf den Drucksachen 18/28996, 18/28997 und 18/29166 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/30041.

Zunächst ist über die soeben erwähnten 27 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt alle 27 Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wir beginnen jetzt mit fünf Änderungsanträgen, über die einzeln abzustimmen ist.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion betreffend "Termin der Kommunalwahlen verschieben", Drucksache 18/28997.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FDP-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen von CSU und FREIEN WÄHLERN, der AfD sowie des Abgeordneten Klingen (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Abgeordneten Müller (fraktionslos). Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger" auf Drucksache 18/29019.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, die FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, die AfD, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos), der Abgeordnete Müller (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen" auf Drucksache 18/29021.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP. Gegenstimmen! – FREIE WÄHLER, CSU, die AfD, die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Müller (fraktionslos) und die SPD. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Es geht weiter mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend "Bürgerfragen vor der Ratssitzung" auf Drucksache 18/29024.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, die AfD, der Abgeordnete Müller (fraktionslos). Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER, die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Bayerbach (fraktionslos). Enthaltungen! – Bei Enthaltung der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun stimmen wir über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Wahltag im Mai" auf Drucksache 18/29123 ab.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden 22 Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen! – Das sind die Abgeordneten Müller (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Klingen (fraktionslos). Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/28527. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt in seiner ersten Beratung Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 9 "Änderung des Kommunalabgabengesetzes". Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass weitere Änderungen durchgeführt werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 3 "Weitere Änderung der Gemeindeordnung", eines neuen § 5 "Weitere Änderung der Landkreisordnung" sowie eines neuen § 7 "Weitere Änderung der Bezirksordnung".

In seiner zweiten Beratung hat der federführende Ausschuss dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes erneut zugestimmt. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung von dessen zweiter Beratung mit der Maßgabe zugestimmt, dass mehrere Datumsangaben eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 18/30041.

Zudem wird vorgeschlagen, noch folgende Änderungen vorzunehmen: In § 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "die die Wörter" durch die Wörter "die Wörter" ersetzt.

(Heiterkeit)

Haben es alle verstanden?

(Allgemeiner Beifall)

Wollen wir den Innenminister noch einmal nach vorne holen, dass er das dem Hohen Hause noch einmal erklärt? – Nein. Wollen es die Fraktionsvorsitzenden noch einmal erklären? – Auch nicht.

(Alexander König (CSU): Wir wollen vor Mitternacht fertig werden!)

Dann machen wir weiter: In § 2 Nummer 26 Buchstabe e werden die Wörter "und Arbeitnehmer" durch die Wörter "und Arbeitnehmer" ersetzt. – Nein, das ist Quatsch. Jetzt wird es wirklich schwierig. Das war das, was der Innenminister vorhin schon gesagt hatte. – Richtig muss es heißen: In § 2 Nummer 26 Buchstabe e werden die Wörter "und Arbeiternehmer" durch die Wörter "und Arbeitnehmer" ersetzt.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Der Ausschuss hat ganze Arbeit geleistet.

Im neuen § 3 Nummer 1 wird im Einleitungssatz nach der Angabe "Abs. 4" das Wort "wird" gestrichen. Im neuen § 4 Nummer 39 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "und Versorgungsempfänger" durch die Wörter "und Versorgungsempfänger" ersetzt. Man muss sehr genau hinsehen; es sind redaktionelle Änderungen. Das Wort "und Versorgungsempfänger" – so stand es dort falsch – wird durch das Wort "und Versorgungsempfänger" mit einem "s" in der Mitte ersetzt, damit alle sehen, wie schwierig es ist, Gesetze zu machen, und dass es wirklich auf jeden Buchstaben ankommt.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine.

Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos), Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD sowie die Abgeordneten Klingen (fraktionslos) und Busch (fraktionslos). Gegenstimmen! – Keine. Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP sowie die Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Müller (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29037 mit 18/29039, 18/29800 und 18/29832 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.07.2023

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 29. September

2023

Datum	Inhalt	Seite
19.9.2023 2030-2-10-F	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung	570
1.9.2023 2033-1-1-1-F	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Heilverfahrensverordnung	577
4.9.2023 2133-1-1-B	Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung	580
– S. 506) 103-2-V	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl.	586
– weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-6-1-I	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und	586

2030-2-10-F

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

vom 19. September 2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 1 des Leistungs-
laufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl.
S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2
des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert
worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl.
S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 der Ver-
ordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert
worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Prü-
fungsformen“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 2 wird die
Angabe „Abs. 6 Halbsatz 2“ durch die Angabe
„Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Abs. 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Prüfungen können als Aufsichtsarbeiten
sowie als weitere selbstständige Arbeiten abge-
legt werden (Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

(3) ¹Aufsichtsarbeiten können als Klausuren
durchgeführt werden, wobei Prüfungsteilnehmer
und Prüfungsteilnehmerinnen eine schriftlich
oder digital dauerhaft niedergelegte Prüfungs-
leistung anfertigen. ²Bei sonstigen Aufsichtsar-
beiten wird eine mündliche oder praktische Leis-
tung unter Interaktion mit oder als Präsentation
vor den Prüfern und Prüferinnen erbracht. ³Auf-
sichtsarbeiten können als elektronische Fernprü-
fungen nach § 55 durchgeführt werden.

(4) ¹Weitere selbstständige Arbeiten zeich-
nen sich durch die fehlende Beaufsichtigung bei
der Anfertigung der Arbeit aus. ²Sie können ins-
besondere als Hausarbeit durchgeführt werden.

³Sie können schriftlich, digital oder praktisch
durchgeführt werden.

(5) ¹Mischformen aus den in den Abs. 3
und 4 genannten Prüfungsformen sowie inner-
halb der in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Arten
der Durchführung der Prüfung sind zulässig.

²Aufsichtsarbeiten sind grundsätzlich für alle
Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen
entweder als Präsenzprüfung oder als elek-
tronische Fernprüfung nach Abs. 3 Satz 3 durch-
zuführen. ³Ausnahmen von Satz 2 sind nur in
begründeten Einzelfällen zulässig.“

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die
Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
4. In § 9 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“
eingefügt.
5. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „schriftlichen“
das Wort „, digitalen“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die
Wörter „oder digitale“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „schriftliche“
die Wörter „oder digitale“ und nach der Angabe
„(§ 17 Abs. 1)“ die Wörter „oder die Prüfungs-
nummern (§ 17 Abs. 2)“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „schriftliche“
das Wort „, digitale“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „schrift-
lichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die
Angabe „Nr.“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Hausarbeit“ durch die Wörter „von Hausarbeiten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Insbesondere können die Einstellungsprüfungen auf eine schriftliche, digitale oder mündliche Prüfung, die Zwischenprüfungen auf eine schriftliche oder digitale Prüfung beschränkt werden.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Für die Einstellungsprüfung können die Einzelprüfungsbestimmungen die Berücksichtigung von Schulnoten vorsehen.“
- c) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Vor Beginn oder während der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eindeutig zu identifizieren. ²Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Identifizierung eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch die Prüfungsaufsicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.“
9. In Teil 2 Abschnitt 3 werden in der Überschrift des Unterabschnitts 1 nach dem Wort „Schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ und nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „(Klausuren)“ eingefügt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Anonymitätsprinzip“ durch das Wort „Pseudonymisierung“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei Prüfungen, die in Präsenz durchgeführt werden, werden die Arbeitsplätze der Teilnehmer und Teilnehmerinnen vor Beginn einer jeden Prüfungsaufgabe ausgelost.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt mindestens bis zum Abschluss der Bewertung der unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten so zu verwahren, dass Zugriffe durch die an der Bewertung beteiligten Personen ausgeschlossen und gegebenenfalls erforderliche Zugriffe anderer Personen dokumentiert werden.“
- c) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Das Verzeichnis der erteilten Prüfungsnummern ist bis zum Abschluss der Bewertung so zu verwahren, dass Zugriffe durch die an der Bewertung beteiligten Personen ausgeschlossen und gegebenenfalls erforderliche Zugriffe anderer Personen dokumentiert werden.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „An Stelle der Arbeitsplatz- oder Prüfungsnummer kann durch den Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag durch das Prüfungsamt eine andere geeignete Form der Pseudonymisierung, die keinen Rückschluss auf die Identität des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zulässt, festgelegt werden.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsaufgaben in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen.“
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Bei digitalen Aufsichtsarbeiten ist die gleichzeitige Freigabe der Prüfungsaufgaben sicherzustellen.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „Die Aufgaben sind“ durch die Wörter „Bei schriftlichen Prüfungen sind die Aufgaben“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Bei digitalen Prüfungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und zweifelsfrei der zu prüfenden Person zugeordnet werden können. ²Nach Abschluss der Prüfung im Sinne des Satzes 1 muss die Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet sein.“
13. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Bei digitalen Aufsichtsarbeiten ist im Falle eines technisch vollzogenen Prüfungsendes die Speicherung der Ergebnisse zum Beendigungszeitpunkt automatisiert sicherzustellen.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlichen“ werden die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „²Bei Prüfungen, nach deren Wesen die prüfungsrechtliche Bewertung nach Satz 1 auf den Zeitpunkt der Aufgabenerstellung vorverlagert ist, insbesondere bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, können die Einzelprüfungsbestimmungen vorsehen, dass eine automatisierte Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt, die nur auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin, welcher oder welche nicht an der Aufgabenerstellung beteiligt war, überprüft wird. ³Voraussetzung für die automatisierte Auswertung nach Satz 2 ist, dass mindestens zwei Personen bei der Erarbeitung der Frage- oder Aufgabenstellungen, der Antworten sowie der Festlegung der Bewertungen beteiligt werden. ⁴Die Richtigkeit der automatisierten Auswertung ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
16. In Teil 2 Abschnitt 3 wird in der Überschrift des Unterabschnitts 2 das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „weitere selbstständige Arbeiten“ ersetzt.
17. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Hausarbeiten“ ersetzt.
19. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „kann ein Punktesystem“ durch die Wörter „können ein Punktesystem oder Noten mit Dezimalstellen“ ersetzt.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Wörter „oder digitaler“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt und die Wörter „einer Hausarbeit“ durch die Wörter „der Hausarbeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnitten“ die Wörter „oder bei Einstellungsprüfungen Schulnoten (§ 15 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.

21. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder digitalen“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
23. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³In weniger schweren Fällen ist nur die betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.“
24. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Satz 1.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „²§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“
25. In § 41 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
26. § 42 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder digital“ eingefügt.
 - In Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder digital“ eingefügt.
 - In Nr. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder digitale“ eingefügt.
 - In Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 35“ ersetzt.
27. § 44 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „oder digitalen Abschlussarbeit“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt und die Wörter „der schriftlichen Arbeit“ gestrichen.
28. § 45 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
29. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
30. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - In Abs. 3 wird vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt.
32. In § 53 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt.
33. In § 54 Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
34. Nach § 54 wird folgender Teil 5 eingefügt:
- „Teil 5
- Besondere Vorschriften für
elektronische Fernprüfungen
- Abschnitt 1
- Einstellungsprüfungen,
Zwischenprüfungen und Qualifikationsprüfungen
am Ende des Vorbereitungsdienstes
- § 55
- Elektronische Fernprüfungen
- (1) Als elektronische Fernprüfungen durchgeführ-

te Aufsichtsarbeiten sind Fernklausuren und sonstige Fernprüfungen.

(2) ¹Fernklausuren sind schriftliche oder digitale Prüfungen im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1, die ohne die persönliche Anwesenheit der Beteiligten im Prüfungsraum stattfinden. ²Sie werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 58 angefertigt.

(3) Sonstige Fernprüfungen sind mündliche oder praktische Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2, die ohne die persönliche Anwesenheit der Beteiligten im Prüfungsraum durch Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden.

§ 56

Prüfungsmodalitäten

(1) Die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung ist im Rahmen der Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 10) oder sonst mit angemessener Frist anzukündigen.

(2) Gleichzeitig werden die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 57,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 58 oder Videokonferenz nach § 55 Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. ²Sofern den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen der Umgang mit der erforderlichen Technik aus der Ausbildung bekannt ist, kann auf die Erprobung gemäß Satz 1 verzichtet werden.

§ 57

Datenverarbeitung

(1) ¹Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 15 Abs. 4 und der Videoaufsicht nach § 58 Abs. 1 bis 4.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter oder von ihnen beauftragte Personen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist hinzuweisen; die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 13 DSGVO bleiben unberührt.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beein-

trächtigt und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

(5) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 58

Fernklausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass das Persönlichkeitsrecht und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal gemäß § 19. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 57 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Fernklausuren tritt an die Stelle der Aufforderung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel nach § 19 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung, diese aus dem Prüfungsraum zu entfernen oder sie in ein geschlossenes, nicht einsehbares Behältnis zu verbringen. ²Es dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen aus dem jeweiligen durch die Videoaufsicht einsehbaren Bereich entfernen.

(5) § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 2 Satz 3 gelten für Fernklausuren, die schriftliche Prüfungen sind, entsprechend.

§ 59

Sonstige Fernprüfungen

(1) Für die Videokonferenz über die Kommunikationseinrichtung der Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen gilt § 58 Abs. 1 und 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 57 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 60

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

(1) ¹Bei einer Fernklausur (§ 55 Abs. 2), bei der die Übermittlung oder die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe oder die Videoaufsicht zu einem nicht nur unerheblichen Zeitraum oder die Übermittlung der Prüfungsleistung technisch nicht durchführbar war, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. ³Dies gilt nicht, wenn dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.

(2) ¹Bei einer sonstigen Fernprüfung (§ 55 Abs. 3), bei der die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört ist, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

(3) Hinsichtlich der Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt 2

Modular aufgebaute Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

§ 61

Modulprüfung und Bachelorarbeit

¹Prüfungen gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und

- 7 sowie das Kolloquium gemäß § 44 Abs. 1 können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Die Regelungen der §§ 55 bis 60 gelten entsprechend.“
35. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
36. Der bisherige § 55 wird § 62.
37. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.
38. Der bisherige § 56 wird § 63 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht“ durch die Wörter „es erforderlich und angemessen ist“ und die Wörter „die tragenden“ durch die Wörter „den Wesensgehalt tragender“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Tragende Grundsätze des Prüfungsverfahrens sind:
 1. der Wettbewerbscharakter der Prüfung (§ 2),
 2. die Zusammensetzung der Qualifikationsprüfung mindestens aus einem schriftlichen oder digitalen und einem mündlichen Teil (§ 15 Abs. 1),
 3. die Pseudonymisierung (§ 17 Abs. 3),
 4. die Bewertung der schriftlichen oder digitalen Arbeiten (§ 21),
 5. die Notenskala (§ 27),
 6. die Zusammensetzung der modular aufgebauten Qualifikationsprüfung (§ 38 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4),
 7. die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 40),
 8. die für Modulprüfungen zulässigen Prüfungsformen (§ 42 Abs. 1),9. die eindeutige Abgrenzbarkeit und Bewertbarkeit des Beitrags des Einzelnen bei Gruppenleistungen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 3),

10. die Anforderungen an Form und Inhalt der Modulprüfungen (§ 42 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 6),

11. die Zusammensetzung der Bachelorarbeit und die Anforderungen an die Bachelorarbeit (§ 44 Abs. 1 und 2 Satz 3),

12. die Wiederholung von Prüfungen (§ 45),

13. die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote (§ 46 Abs. 1 und 2 Satz 2),

14. die Regelungen zu elektronischen Fernprüfungen (§ 55 in Verbindung mit den §§ 57, 58, 59 und 61).“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Gleiches gilt, wenn und soweit zur sach- und fachgerechten Durchführung der Ausbildung oder der Prüfungen der Beamten und Beamten eine Kooperation mit externen Institutionen oder Anbietern eingegangen wird.“

39. Der bisherige § 58 wird § 64.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 19. September 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2033-1-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Heilverfahrensverordnung**

vom 1. September 2023

Auf Grund des Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) und durch § 3 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Bayerische Heilverfahrensverordnung (BayHeilfV) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 865, BayRS 2033-1-1-1-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Originalbelege“ durch das Wort „Belege“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Vorlage von Zweitschriften oder Belegkopien ist ausreichend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls dauerhaft mindestens erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

(SGB XI) aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch die Wörter „andere geeignete Personen“ und die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Familienangehöriger“ durch die Wörter „eine in Satz 1 genannte Person“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Familienangehörige“ durch die Wörter „andere geeignete Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

d) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Für die Erstattung von Aufwendungen für eine notwendige Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege gelten die §§ 33 und 34 BayBhV entsprechend.“

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 werden die Wörter „Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sonstige Hilfsgeräte für behinderte Menschen sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (Alltagshilfen), die der Überwindung der Dienstunfallfolgen dienen und die geeignet sind, notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens zu erleichtern.“.

bb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. aufgrund der Dienstunfallfolgen erforderliche Änderungen an Schuhen, Bekleidung und anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens in angemessenem Umfang.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Verletzte, bei denen Blindheit als Dienstunfallfolge anerkannt ist, erhalten monatlich 210 € zum Unterhalt eines Blindenhundes und als Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung.“

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Kraftfahrzeughilfe

¹Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn die verletzte Person infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, um die erforderlichen Wege im Arbeits- und Alltagsleben zurückzulegen und die Pensionsbehörde vor der Entstehung der Aufwendungen die Kraftfahrzeughilfe zugesagt hat. ²§ 40 Abs. 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung keine Anwendung finden.

§ 9

Wohnumfeldanpassung

(1) ¹Aufwendungen für eine bedarfsgerechte Anpassung wie Ausstattung, Umbau oder Ausbau der bisher genutzten Wohnung sowie die Aufwendungen für einen Umzug in eine bedarfsgerechte Wohnung werden in notwendigem und zweckmäßigem Umfang erstattet, wenn die Maßnahme infolge des Dienstunfalles nicht nur vorübergehend erforderlich ist. ²Erforderlichkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn infolge des Dienstunfalls in der Wohnung die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen ausgeführt werden

können oder die Wohnung mit allen für die verletzte Person erforderlichen Räumen nicht oder nur unter unzumutbaren Erschwernissen zugänglich und nutzbar ist oder der Arbeitsplatz von der bisher genutzten Wohnung nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann. ³Erstattet werden auch die notwendigen Kosten für Wartung und Reparatur von behinderungsbedingter, technischer Ausstattung, die im Rahmen einer Wohnumfeldanpassung nach Satz 1 erfolgte.

(2) ¹Die Aufwendungen für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 werden nur erstattet, wenn die Pensionsbehörde die Erstattung vorher zugesagt hat. ²Bei Maßnahmen ab 5 000 € hat die verletzte Person zwei Vergleichsangebote beizubringen.“

6. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 10 bis 12.

7. Der bisherige § 11 wird § 13 und in Abs. 1 werden die Wörter „§ 15 BVG in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBI. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 14 und 15.

9. Der bisherige § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „2010“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Für nach Maßgabe der §§ 12, 23, 27, 28, 30, 32 und 34 der Orthopädieverordnung (OrthV) bereits gewährte Leistungen sind die §§ 24, 26, 29, 31 Satz 1, § 33 Satz 1 und § 34 Abs. 2 OrthV in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

München, den 1. September 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2133-1-1-B

Verordnung zur Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

vom 4. September 2023

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 2 des Baukammerngesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Baukammernverfahrensverordnung (BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 377, BayRS 2133-1-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV“ wird durch die Angabe „(Baukammernverordnung – BauKaV“ ersetzt.

b) Folgende Fußnote 1 wird angefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958.“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Verfahren vor den
Eintragungsausschüssen“.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „BauKaG“ durch die Wörter „des Baukammergesetzes (BauKaG“ ersetzt.

4. Nach § 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
nach der Richtlinie (EU) 2018/958
gemäß Art. 18 Abs. 4 BauKaG

§ 9

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Für Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG gelten auf Grund des Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 die Begriffsbestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 17.

(2) ¹⁾ „Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. ²⁾ Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. ³⁾ Einem reglementierten Beruf steht ein Beruf gleich, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zu der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(3) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(4) ¹⁾ „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats

der Europäischen Union, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. ²Einem Ausbildungsnachweis nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(5) „Zuständige Behörde“: jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der Richtlinie 2005/36/EG abgezielt wird.

(6) ¹„Reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. ²Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(7) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(8) ¹„Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. ²Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. ³Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. ⁴Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, so-

zialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union festgelegt.

(9) ¹„Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. ²Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. ³Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. ⁴Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. ⁵Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. ⁶Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.

(10) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs

1. die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
2. Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

(11) ¹„Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar. ²Es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt.

(12) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(13) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(14) „Zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.

(15) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.

(16) „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

(17) „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

§ 11

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) ¹Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG, ist durch die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. ²Die Regelungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(2) ¹Regelungen müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. ²Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
2. die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Regelungen zur angemessenen Erreichung des angestrebten Ziels, und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Regelungen nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken

auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;

6. die Wirkung der neuen oder geänderten Regelungen, wenn sie mit anderen Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

(4) Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
4. die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern

abbauen oder verstärken können.

(5) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
3. Regelungen in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
4. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
11. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
12. Anforderungen für die Werbung.

(6) ¹Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

§ 12

Verfahren

¹Der Umfang der Prüfung durch die Kammer steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Regelungen. ²Jede Regelung wird so ausführlich erläutert, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird. ³Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Regelung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, so weit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiiieren.

§ 13

Information und Beteiligung

(1) Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. ²Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. ³Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung.

(3) ¹Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz

(1) ¹Die Kammer veranlasst, dass die Gründe für die Beurteilung von Regelungen, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Regelungen mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. ²Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von den Kammern entgegenzunehmen.

(2) Nach dem Erlass der Regelungen ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kammer fortlaufend zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.

(3) Neue Regelungen sind nach angemessener Zeit, in der Regel nach drei Jahren, auf der Grundlage der Vorschriften dieses Teils daraufhin zu überprüfen, ob sie geändert oder aufgehoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Regelung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele erfolgreich war und welche Kosten und sonstigen Auswirkungen sie erzeugte.⁴

5. Nach § 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

6. Der bisherige § 9 wird § 15.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

München, den 4. September 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

103-2-V

Berichtigung

Im Einleitungssatz der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 506) wird das Wort „Bundeskraftfahrerqualifikationsgesetzes“ durch das Wort „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes“ ersetzt.

München, den 13. September 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-6-1-I

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 25 Buchst. a wird das Wort „eingefügt“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 16 wird nach dem Wort „Landräte“ das Wort „und“ gestrichen.
3. In § 8 Nr. 10 Buchst. e wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretern“ ersetzt.

München, den 13. September 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina G e r n b a u e r , Staatsrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612